



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Jahresbericht 2021

Herausgeber

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen

Gestaltung

Ri OVG Friedemann Traub (Pressebeauftragter)

Ri'in OVG Dr. Nina Koch (Pressebeauftragte)

Fotografien

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Postanschrift

An Wall 198

28195 Bremen

Telefon

49 (0)421 361 - 10099

49 (0)421 361 - 4172 (Fax)

E-Mail

office@ovg.bremen.de

Internet

www.oberverwaltungsgericht.bremen.de

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	1
I. DIE GESCHÄFTSLAGE DES VERWALTUNGSGERICHTS 2021	4
1. Rückgang der Eingangszahlen	4
2. Steigerung der Erledigungen	7
3. Verfahrensbestand deutlich abgebaut	10
4. Geringfügiger Anstieg der durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten	11
II. DIE GESCHÄFTSLAGE DES OBERVERWALTUNGSGERICHTS 2021	14
1. Erneuter Höchstwert bei den Eingangszahlen	14
2. Spitzenwert bei den Erledigungen	16
3. Bestände abgebaut	17
4. Kürzeste Verfahrenslaufzeiten seit zehn Jahren	18
III. RECHTSPRECHUNGSRÜCKBLICK 2021	20
1. Asylrecht	20
2. Aufenthaltsrecht	20
3. Baurecht	22
4. Beamtenrecht	23
5. Recht der Freien Berufe	25
6. Gesundheits- und Hygienerecht	25
7. Hochschulrecht	26
8. Jugendhilferecht	26
9. Kommunalrecht	27
10. Schulrecht	28
11. Straßenverkehrsrecht	28
12. Umwelt- und Planungsrecht	28
13. Versammlungsrecht	29
14. Sonstiges	29
IV. RECHTSPRECHUNGS-AUSBLICK 2022	31



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2021 hat wie schon das Vorjahr ganz im Zeichen der Corona-Pandemie gestanden. Erneut mussten zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden, um den Gerichtsbetrieb „corona-konform“ zu gestalten. In den Sitzungssälen wurde weiterhin mit Abstand und regelmäßigen Lüftungspausen verhandelt. Wieder sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für lange Phasen in das Homeoffice gegangen, wo sie ihre Arbeit dank der gerichtsweit eingeführten elektronischen Akte den Umständen entsprechend gut fortsetzen konnten. Wir haben aber auch viele Monate erlebt,



die sich schon fast einer aus der Vergangenheit noch bekannten Normalität annäherten. Umso größer war die Enttäuschung, als die vierte Welle wieder zahlreiche Einschränkungen der Kontakte erforderte. Wir haben uns im täglichen Gerichtsbetrieb daran gewöhnt, immer wieder neu auf die jeweiligen Corona-Warnstufen reagieren zu müssen. Im Unterschied zum ersten „Corona-Jahr“ ist das Krisenmanagement schon fast zu einer gewissen Routine geworden. Die Maßnahmen werden mittlerweile mit größerer Ruhe und Zielgenauigkeit getroffen. Der Ausnahmezustand beginnt zum Normalfall zu werden.

Woran wir uns allerdings nicht gewöhnen sollten, sind die Auswirkungen der Pandemie auf die Zusammenarbeit in unseren Gerichten. Die Stille auf den Gerichtsfluren darf kein Dauerzustand werden. Der Austausch unter Kolleginnen und Kollegen ist von zentraler Bedeutung für das soziale Miteinander, den Teamgeist, die Identifikation mit dem Gericht und damit letztlich auch für die Qualität unserer Arbeit. Rechtsprechung entwickelt sich im Diskurs. Deshalb ist der Dialog in der unmittelbaren Begegnung für die Rechtsfindung unverzichtbar. Wir werden ihn nicht durch Rechtsprechungsdatenbanken ersetzen können. Manches wird bleiben nach dieser Pandemie. Die mobile Arbeit ist in den Gerichten angekommen und wird auch künftig nicht mehr wegzudenken sein. Videotechnik wird in den mündlichen Verhandlungen zunehmend eingesetzt und kann mühsame Anfahrtswege ersparen. Die Digitalisierungen hat einen gehörigen Schub bekommen. Krisen sind immer auch eine Chance zur Weiterentwicklung. Doch das Gespräch zwischen Anwesenden ist weder im Gerichtssaal noch in den Dienstzimmern wirklich zu ersetzen. Ich hoffe sehr, dass uns diese Erkenntnis nicht aus dem Blick gerät

und wir auch in unseren Gerichten das Erforderliche tun, um miteinander im Gespräch zu bleiben.

Nicht nur in der Gestaltung des Arbeitsalltags, sondern auch in den vor den bremischen Verwaltungsgerichten geführten Rechtsstreitigkeiten hat die Corona-Pandemie im Jahr 2021 erneut eine große Rolle gespielt. Insbesondere in der ersten Jahreshälfte mussten vor dem Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht zahlreiche Verfahren entschieden werden, die von Geschäftsschließungen, über die Masken- und Testpflicht in der Grundschule bis hin zur Ausgangssperre und der 2G-Regelung die unterschiedlichsten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie betrafen. Ein weiterer Schwerpunkt unserer Arbeit hat in diesem Jahr erneut in der Bewältigung zahlreicher aufenthaltsrechtlicher und asylrechtlicher Verfahren gelegen. Rein zahlenmäßig gehört etwa die Hälfte der im Jahr erledigten Verfahren einem dieser beiden Sachgebiete an. Besonders erfreulich ist es, dass das Verwaltungsgericht gerade auch bei den Asylverfahren den angewachsenen Verfahrensbestand erheblich abbauen konnte. Um 433 Verfahren konnte der Bestand unerledigter Verfahren reduziert werden. Das verschafft den Rechtsschutzsuchenden wieder eine deutlich bessere Perspektive auf kürzere Verfahrenslaufzeiten.

Für das Oberverwaltungsgericht war 2021 ein Rekordjahr mit den höchsten Eingängen und auch den höchsten Erledigungen seit mehr als 10 Jahren. Die Corona-Verfahren und eine besonders hohe Anzahl aufenthaltsrechtlicher Verfahren haben hier zu einer besonderen Belastung des Gerichts geführt, die durch Personalverstärkungen aufgefangen werden musste.

Neben einer Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen und Graphiken zur Geschäftsbelastung der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit finden Sie auch in diesem Jahr einen Rechtssprechungsrückblick, in dem wir die wichtigsten Entscheidungen beider Gerichte für Sie zusammengestellt haben. Vom Klimacamp und Tierversuchen über rassistische Diskriminierung bis hin zur Realisierbarkeit eines Hafens haben sich die Verwaltungsgerichte mit einer Vielzahl von Themen und Rechtsfragen beschäftigt, die – wie immer, so auch in diesem Jahr – ein Spiegelbild unserer Gesellschaft sind. Vieles ist Gegenstand der Presseberichterstattung gewesen und soll hier kurz und prägnant in der Zusammenschau präsentiert werden. Auch für das laufende Jahr stehen wieder wichtige Entscheidungen an. In der Rechtssprechungsvorschau haben wir ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige Verfahren zusammengestellt, die für Sie von besonderem Interesse sein könnten.

Gerade bei der Abfassung eines Jahresberichts wird einem in besonderer Weise bewusst, was alles im vergangenen Jahr geleistet worden ist. Es ist mir deshalb ein besonderes Anliegen,

allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit dafür zu danken, dass sie auch unter den schwierigen Bedingungen einer Pandemie eine solche Leistung erbracht haben.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Ihr



Prof. Peter Sperlich

Präsident des Oberverwaltungsgerichts

I. Die Geschäftslage des Verwaltungsgerichts 2021

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Verwaltungsgericht Bremen ist im Geschäftsjahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 zurückgegangen und liegt mit 2.421 Verfahren nunmehr leicht unter dem Niveau der Eingänge, die das Verwaltungsgericht noch im Jahr 2019 zu verzeichnen hatte. Der Rückgang betrifft dabei sowohl allgemeine Verfahren als auch Verfahren im Bereich des Asylrechts. Trotz des Rückgangs bewegt sich die Zahl der Eingänge jedoch insgesamt noch immer auf einem relativ hohen Niveau; so übertrifft sie weiterhin deutlich über die Eingänge der Jahre 2010 bis 2014, die konstant bei ca. 2.000 Verfahren lagen.

Besonders hervorzuheben ist, dass es dem Verwaltungsgericht im Berichtsjahr gelungen ist, die Verfahrensbestände erstmals seit 2014 in erheblichem Umfang – um knapp 20% – abzubauen. Obwohl der Geschäftsbetrieb der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch im zweiten Jahr der Pandemie phasenweise erheblichen organisatorischen Einschränkungen unterlag, konnten die Erledigungszahlen im Jahr 2021 deutlich gesteigert werden. Insgesamt wurden 2.854 Verfahren erledigt und damit rund 400 Verfahren mehr als in dem Berichtszeitraum eingegangen sind. Durch den Abbau der Altverfahren kommt das Verwaltungsgericht dem Ziel, Rechtsschutz wieder zeitnah gewähren zu können, einen wesentlichen Schritt näher, auch wenn mit der Erledigung von Altverfahren typischerweise zunächst – so auch im Berichtsjahr – ein Anstieg der durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten verbunden ist.

1. Rückgang der Eingangszahlen

Im Jahr 2021 sind beim Verwaltungsgericht Bremen insgesamt 2.421 Verfahren und damit ca. 400 Verfahren weniger eingegangen als im Jahr 2020. Dies macht einen Rückgang von rund 14% aus, der sich relativ gleichmäßig auf allgemeine Verfahren und Asylverfahren verteilt. Die Eingänge liegen nunmehr ungefähr auf dem Niveau der Eingangszahlen aus dem Jahr 2015 und damit noch deutlich über der früher durchschnittlichen Belastung von etwa 2.000 Verfahren pro Jahr. Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Entwicklung der Eingangszahlen seit dem Jahr 2012 (Abb. 1).

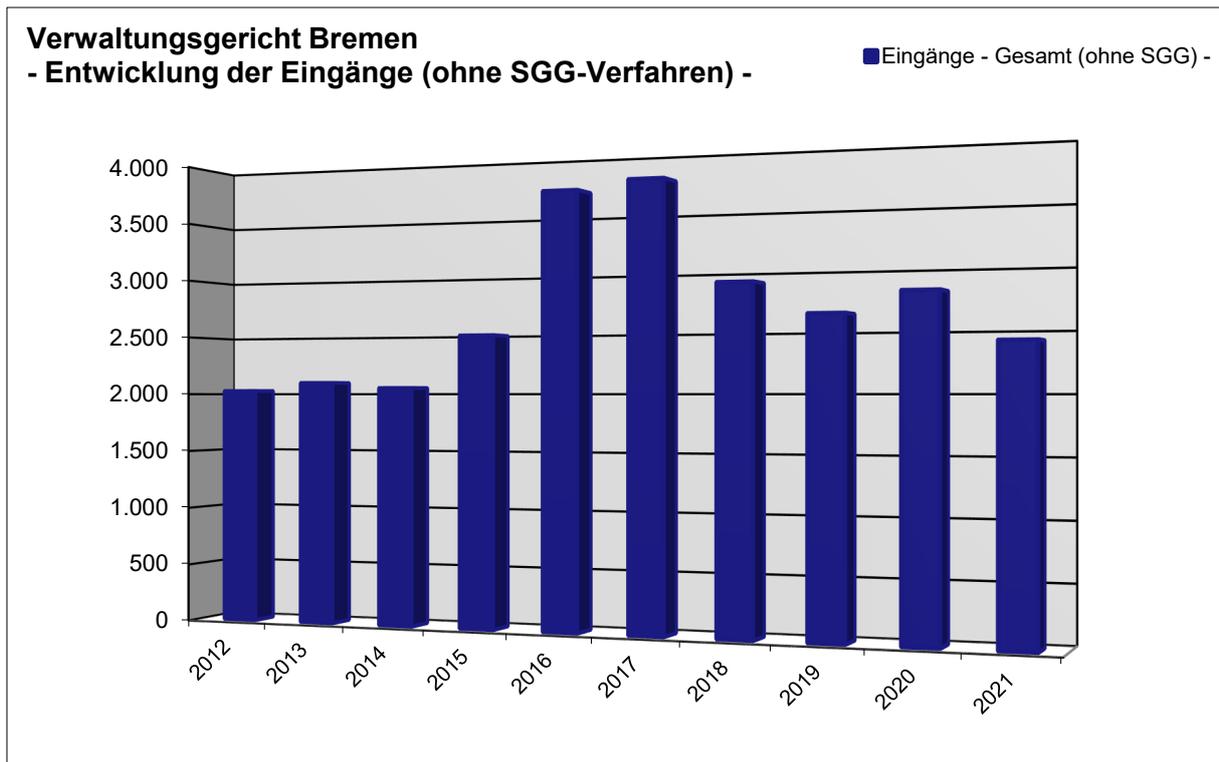


Abb. 1

Die Asylverfahren machten im Berichtsjahr etwa 33% aller Neueingänge aus. Insgesamt wurden 789 Asylverfahren und damit 105 Verfahren weniger als 2020 anhängig gemacht. Der Anteil der Asylverfahren an den Gesamteingängen ist aber gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben; 2020 lag ihr Anteil bei 30%. Bei den 2021 eingegangenen Asylverfahren handelte es sich um 588 Klageverfahren und 201 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Trotz des Rückgangs sind die Eingangszahlen im Bereich der Asylverfahren damit immer noch relativ hoch. Sie liegen weiterhin deutlich über dem vor der Asylklagewelle erreichten Niveau. Während in den Jahren 2010 bis 2014 durchgängig zwischen 190 und 380 Asylverfahren anhängig gemacht wurden, ist die Zahl der Eingänge im Berichtsjahr mehr als doppelt so hoch. Ein Rückgang der Asylverfahren dürfte auch in naher Zukunft nicht zu erwarten sein. Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist weiterhin eine hohe Zahl von Verfahren anhängig. Zudem wird der bewilligte Schutzstatus regelmäßig überprüft. Führen solche Überprüfungen zu Widerruf und Rücknahmen, können Betroffene auch hiergegen Rechtsschutz in Anspruch nehmen.

Bei den allgemeinen Verfahren sind die Eingänge im Berichtsjahr mit 1.632 Verfahren (Vorjahr: 1.925) um gut 15% zurückgegangen. Am deutlichsten wurde dies im Bereich der sogenannten „Coronaverfahren“. Insgesamt wurden beim Verwaltungsgericht rund 40% weniger Klagen und

Eilanträge gegen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie anhängig gemacht. Eine Vielzahl solcher Verfahren hatte noch im Vorjahr für einen spürbaren Anstieg der Verfahrenseingänge gesorgt. In gewissem Maße lässt sich hier eine Verlagerung der Verfahren an das Oberverwaltungsgericht feststellen, das in diesem Bereich auch 2021 noch zahlreiche Eingänge zu verzeichnen hatte. Denn für Normenkontrollverfahren, mit denen Antragsteller:innen in Bremen Rechtsverordnungen unmittelbar anfechten können, ist das Oberverwaltungsgericht bereits erstinstanzlich zuständig.

Auch in den beamtenrechtlichen Verfahren ist im Jahr 2021 ein Rückgang von ca. 60 Hauptsacheverfahren gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen gewesen. Dieser Rückgang liegt jedoch noch innerhalb der üblichen Schwankungen beim Eingang beamtenrechtlicher Verfahren. Viele dieser Verfahren gehen blockweise bzw. in Wellen beim Verwaltungsgericht ein. Aus dem diesjährigen Rückgang dürfte daher noch keine Tendenz für die kommenden Jahre abzulesen sein.

Um rund ein Viertel zurückgegangen ist ferner die Zahl der Eilanträge und Klagen von unerlaubt eingereisten Ausländer:innen gegen ihre Verteilung auf andere Bundesländer. Eine solche Verteilung findet nach dem Gesetz (§ 15a AufenthG) zeitnah nach der (unerlaubten) Einreise statt. Sie soll eine gleichmäßige Verteilung der unerlaubt nach Deutschland eingereisten Menschen über die Bundesländer und damit auch eine gleichmäßige Verteilung der damit zunächst einhergehenden finanziellen Belastungen gewährleisten. Die Zahl der beim Verwaltungsgericht anhängig gemachten Verfahren in diesem Bereich war zuletzt im zweiten Halbjahr 2019 stark angestiegen und 2020 auf hohem Niveau geblieben. Nun reduzierte sich die Zahl der Verfahren im zweiten Halbjahr 2021 deutlich. Dies lag jedoch nicht daran, dass es weniger Antragsteller:innen gegeben hätte, sondern an einer Rechtsprechungsänderung des 2. Senats des Oberverwaltungsgerichts. Nach der neuen Rechtsprechung ist der Streitgegenstand dieser Verfahren nunmehr lediglich der Verteilungsbescheid, nicht mehr (zusätzlich) eine Vorspracheverpflichtung. Seither haben die Antragsteller:innen lediglich ein Verfahren durchzuführen, während sie zuvor zwei Verfahren anhängig machen mussten, so dass sich die Verfahrenszahl pro Fall unter Einbeziehung der korrespondierenden Eilverfahren von zwei auf vier halbiert hat. Eine Reduzierung der inhaltlichen Prüfung ist damit jedoch nicht verbunden, so dass die juristische Arbeit, die für das Gericht anfällt, nahezu identisch bleibt. Mit anderen Worten wirkt sich dieser Rückgang der Verfahren in der Arbeit der Richter:innen nicht entlastend aus.

Insgesamt ist die Belastung der einzelnen Richter am Verwaltungsgericht im Jahr 2021 zurückgegangen, bleibt aber – auch im Vergleich zu den anderen Bundesländern – auf einem

hohen Niveau. Infolge der hohen Eingänge der vergangenen Jahre wurden für das Verwaltungsgericht Personalverstärkungen vorgenommen; zuletzt erfolgten drei Neueinstellungen, um ausgeschiedene oder abgeordnete Richterinnen und Richter zeitnah zu ersetzen. Dadurch ergab sich im Berichtsjahr eine leichte Erhöhung des Richterpersonals, zeitgleich ging die Zahl der Verfahrenseingänge am Verwaltungsgericht zurück. Aufgrund dieser Faktoren reduzierte sich die Zahl der Eingänge pro Richterarbeitskraft im Jahr 2021 auf durchschnittlich 139 Verfahren gegenüber 167 Verfahren im Vorjahr. Diesen Umstand konnte das Verwaltungsgericht für einen verstärkten Abbau der Verfahrensbestände nutzen.

2. Steigerung der Erledigungen

Im Berichtsjahr sind am Verwaltungsgericht insgesamt 2.854 Verfahren zum Abschluss gebracht worden. Damit liegt die Zahl der Erledigungen über dem Vorjahresniveau (2.662 Verfahren) und zudem deutlich über dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre (vgl. Abb. 2).

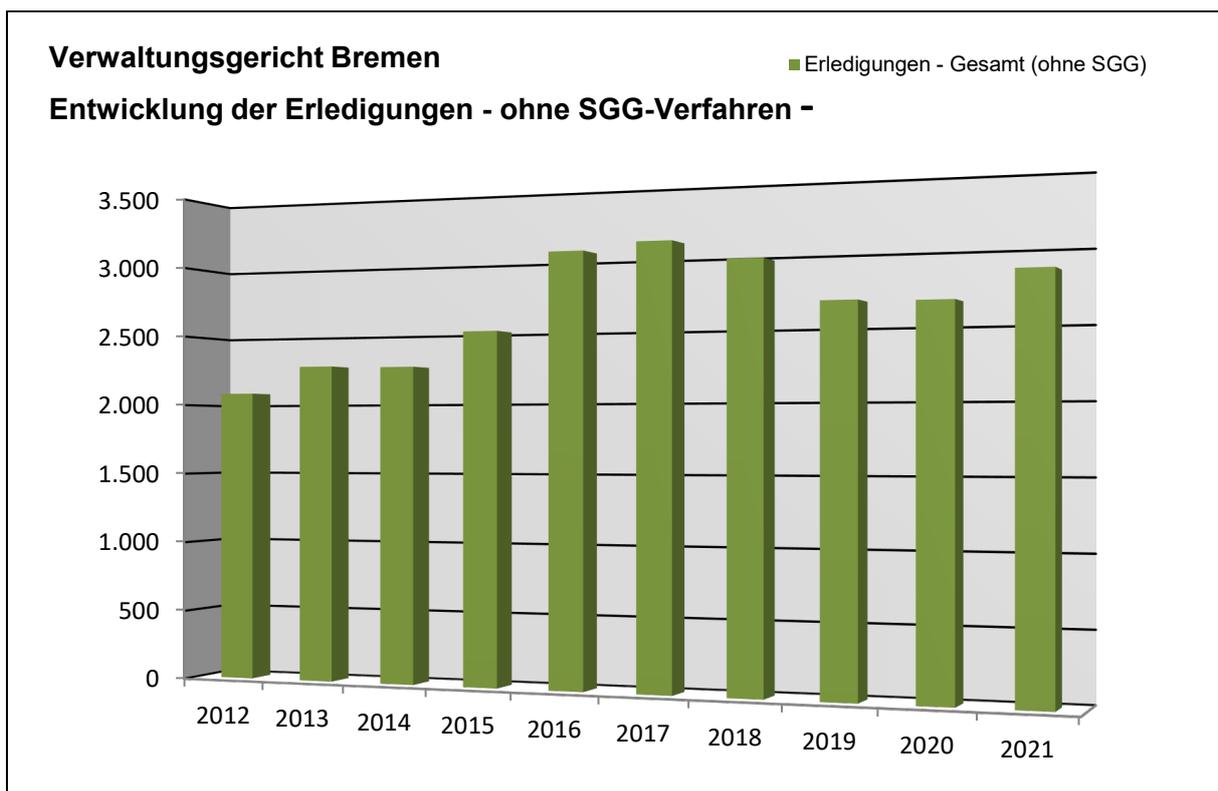


Abb. 2

Im Geschäftsjahr 2021 sind 955 Asylverfahren abgeschlossen worden und damit 166 Verfahren mehr als in diesem Jahr eingegangen sind. Dadurch konnten die Bestände in diesem Bereich abgebaut werden. Dies ist umso beachtlicher, als die derzeit beim Verwaltungsgericht

anhängigen Asylverfahren im Regelfall nur mit einem erheblichen Aufwand entschieden werden können, da sie ganz überwiegend solche Herkunftsländer betreffen, die immer mit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung und einer umfassenden Einzelfallprüfung der individuellen Fluchtgründe verbunden sind. Die folgende Abbildung veranschaulicht, aus welchen Herkunftsländern die Kläger:innen der derzeit am Verwaltungsgericht anhängigen Asylverfahren stammen; dies sind vor allem Afghanistan, Syrien, Iran, die Russische Föderation, Irak, Somalia und Nigeria (vgl. Abb. 3).

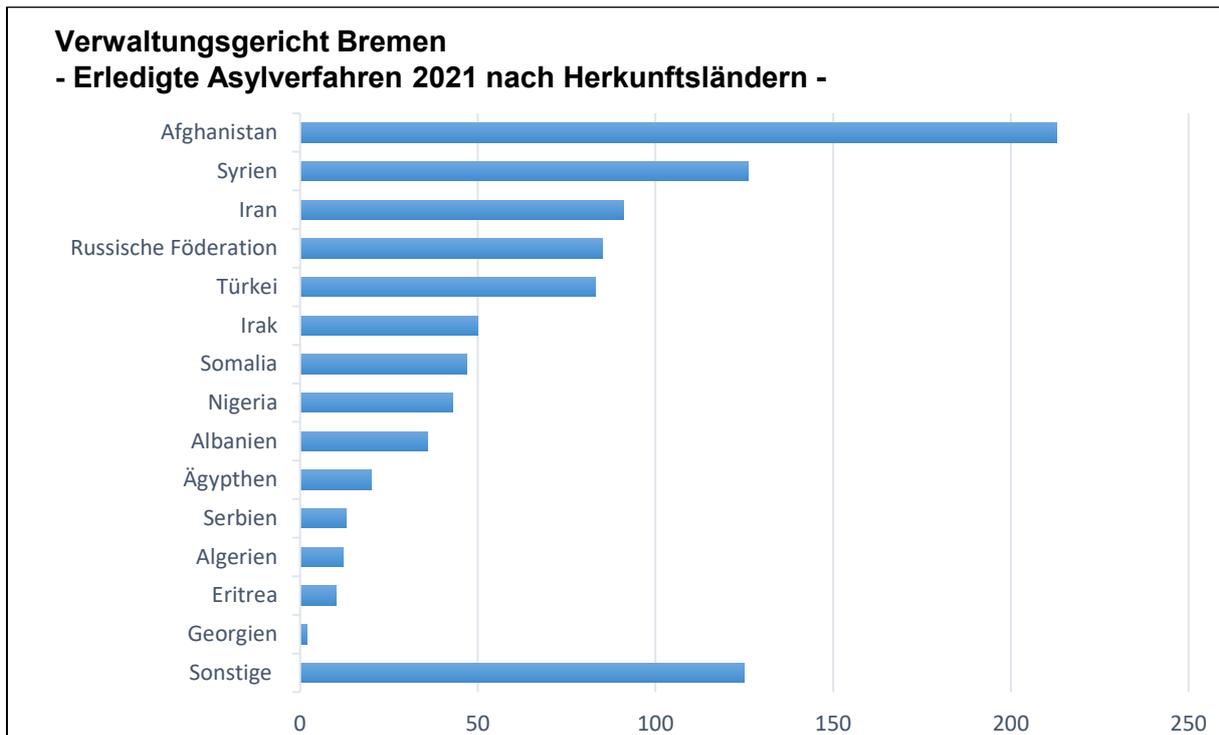


Abb. 3

Aus dem Erfordernis der umfassenden Einzelfallprüfung folgt auch der Anstieg der Anzahl der durchgeführten mündlichen Verhandlungen in Asylverfahren. Seit dem Jahr 2015 steigt die Anzahl der mündlichen Verhandlungen in diesem Bereich kontinuierlich an. Lediglich im Jahr 2020 konnten infolge der pandemiebedingten Einschränkungen zeitweise etwas weniger mündliche Verhandlungen durchgeführt werden (vgl. Abb. 5). Im Berichtsjahr wurden am Verwaltungsgericht wieder 286 mündliche Verhandlungen in Asylverfahren durchgeführt. Dies zeigt, dass das Gericht trotz der schwierigen Rahmenbedingungen und pandemiebedingt unter Einhaltung eines strengen Hygienekonzepts in erheblichem Umfang mündliche Verhandlungen durchgeführt hat, um die häufig bereits seit mehreren Jahren anhängigen Asylverfahren zu einem Abschluss bringen zu können. Auf die Asylverfahren entfällt mit 34% der größte Anteil der am Verwaltungsgericht erledigten Verfahren.

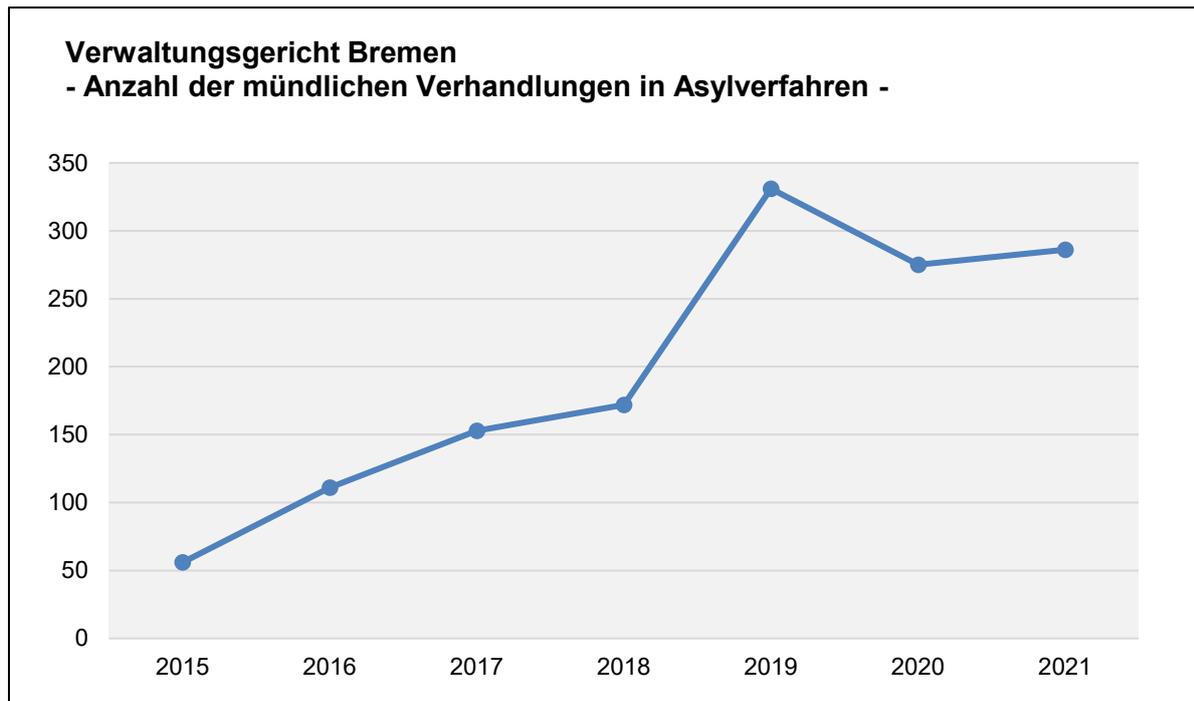


Abb. 5

Im Bereich der allgemeinen Verfahren konnte die Zahl der Erledigungen in allen Rechtsgebieten zum Teil wesentlich gesteigert werden. Es wurden insgesamt 1.899 Verfahren zum Abschluss gebracht (Vorjahr: 1.773). Die folgende Abbildung (Abb. 6) zeigt, wie sich die Verfahrenserledigungen im Jahr 2021 auf die verschiedenen Sachgebiete verteilen.

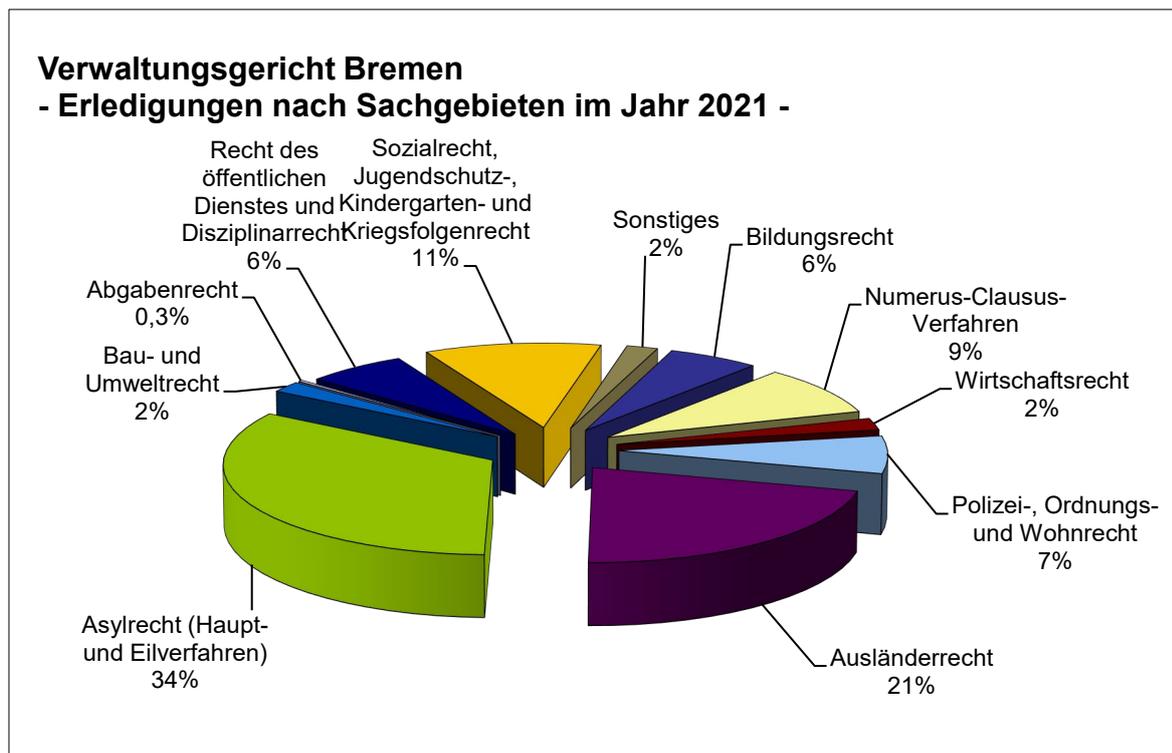


Abb. 6

Gegenüber dem Vorjahr erneut gestiegen ist der Anteil der Erledigungen im Bereich der aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Dieser liegt nunmehr bei 21% nach 19% im Vorjahr. Dies liegt unter anderem an der Vielzahl der aufenthaltsrechtlichen Verteilungsverfahren, wobei zu erwarten ist, dass die Zahl der Erledigungen in diesem Bereich infolge der bereits dargestellten Rechtsprechungsänderung proportional zu den Eingängen zurückgehen wird. Unverändert viele Erledigungen entfallen mit 11% auf die sozialrechtlichen Verfahren, hier vor allem auf kinder- und jugendhilferechtliche Verfahren, und die Numerus-Clausus-Verfahren (Hochschulzulassungsverfahren) mit 9%.

Die Anzahl der durchschnittlichen Erledigungen pro Richterarbeitskraft ist gegenüber dem Vorjahr wieder etwas angestiegen und liegt derzeit bei etwa 164 Verfahren (Vorjahr: 157). Diese durchschnittliche Erledigungszahl liegt zwar deutlich unter den Höchstwerten aus den Jahren 2016 und 2017, zugleich aber über den durchschnittlichen Erledigungszahlen der Jahre vor 2015. Dass die Zahl der Erledigungen trotz der weiterhin bestehenden pandemiebedingten Einschränkungen gesteigert werden konnte, ist auch dem Umstand geschuldet, dass viele der in den vergangenen Jahren neu eingestellten (Probe-)Richter:innen zwischenzeitlich gut in ihren jeweiligen Kammern eingearbeitet sind und nunmehr auch als Einzelrichter:innen tätig werden können.

3. Verfahrensbestand deutlich abgebaut

Aufgrund der Steigerung der Erledigungszahlen und des parallel zu verzeichnenden Rückgangs der Neueingänge ist es dem Verwaltungsgericht gelungen, die Anzahl der unerledigten Verfahren am Verwaltungsgericht erstmals seit 2014 wieder in erheblichem Umfang zu reduzieren. Der infolge der Asylklagewelle erheblich angewachsene hohe Verfahrensbestand von über 2.500 Verfahren konnte im Berichtsjahr um 433 Verfahren und damit um knapp ein Fünftel abgebaut werden und liegt nunmehr bei 2.128 Verfahren (vgl. hierzu Abb. 7). Der Verfahrensbestand konnte dadurch im Berichtsjahr von etwa 150 Verfahren pro Richterarbeitskraft im Vorjahr auf 122 Verfahren pro Richterarbeitskraft gesenkt werden. Das Verwaltungsgericht kommt damit dem Ziel, künftig auch wieder die Verfahrenslaufzeiten reduzieren zu können, einen erheblichen Schritt näher. Besonders erfreulich ist, dass dies ausgerechnet in einem Jahr erreicht werden konnte, in dem die Verwaltungsgerichtsbarkeit pandemiebedingt noch immer mit schwierigen Rahmenbedingungen umzugehen hatte.

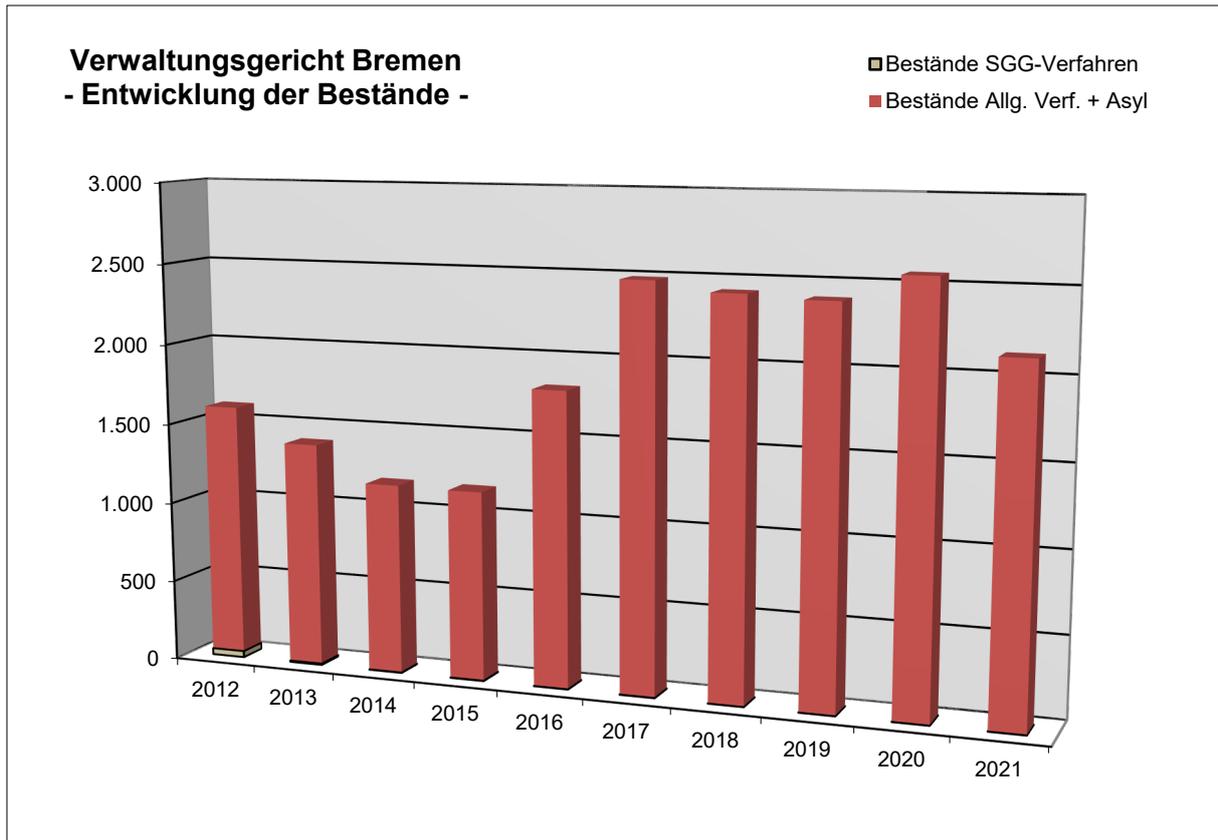


Abb. 7

Trotz des erfreulichen Abbaus bleibt der Bestand von über 2.000 Verfahren auf einem hohen Niveau, so dass auch in Zukunft ein Fokus des Verwaltungsgerichts darauf gerichtet sein wird, den Abbau weiter voranzutreiben. Ob und in welchem Umfang dies möglich sein wird, hängt unter anderem davon ab, wie sich die Eingangszahlen in den nächsten Jahren entwickeln. Ungeachtet dessen ist eine angemessene Personalausstattung, d.h. mindestens eine vollständige Beibehaltung der derzeitigen Personalstärke, eine Grundvoraussetzung für einen weiteren Verfahrensabbau.

4. Geringfügiger Anstieg der durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten

Mit dem erfolgreichen Abbau der Bestände korrespondiert, dass die Verfahrensdauer gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen ist. Bei näherer Betrachtung der zugrundeliegenden Zahlen beruht dies auf einem relativ deutlichen Anstieg der Laufzeiten im Bereich der Asylverfahren; hier liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer mittlerweile bei 24,5 Monaten (Vorjahr: 21,3 Monate). In den allgemeinen Verfahrenen ist es hingegen gelungen, die Laufzeit sogar geringfügig zu reduzieren; diese liegt bei 13,2 Monaten (Vorjahr: 14,8 Monate).

Die hieraus resultierende Gesamtverfahrensdauer liegt mit durchschnittlich 18,1 Monaten zwar noch unter den bisher längsten Verfahrenslaufzeiten von ca. 21 Monaten, die das Verwaltungsgericht in den Jahren 2010 bis 2012 zu verzeichnen hatte, ist aber zugleich weit von den historischen Tiefstständen aus dem Jahr 2016 und 2017 (8,4 und 8,6 Monate) entfernt (vgl. Abb. 8). Der leichte Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist maßgeblich darin begründet, dass im Rahmen des Bestandsabbaus vermehrt ältere Verfahren erledigt worden sind. Die (längere) Laufzeit dieser Verfahren ist im Zeitpunkt des jeweiligen Verfahrensabschlusses zu berücksichtigen. Daher wirkt sich eine größere Anzahl älterer erledigter Verfahren erhöhend auf die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit aus. Der Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer erweist sich mithin auch als Folge des Abbaus von Altverfahren und wurde bereits in den letzten Jahren prognostiziert.

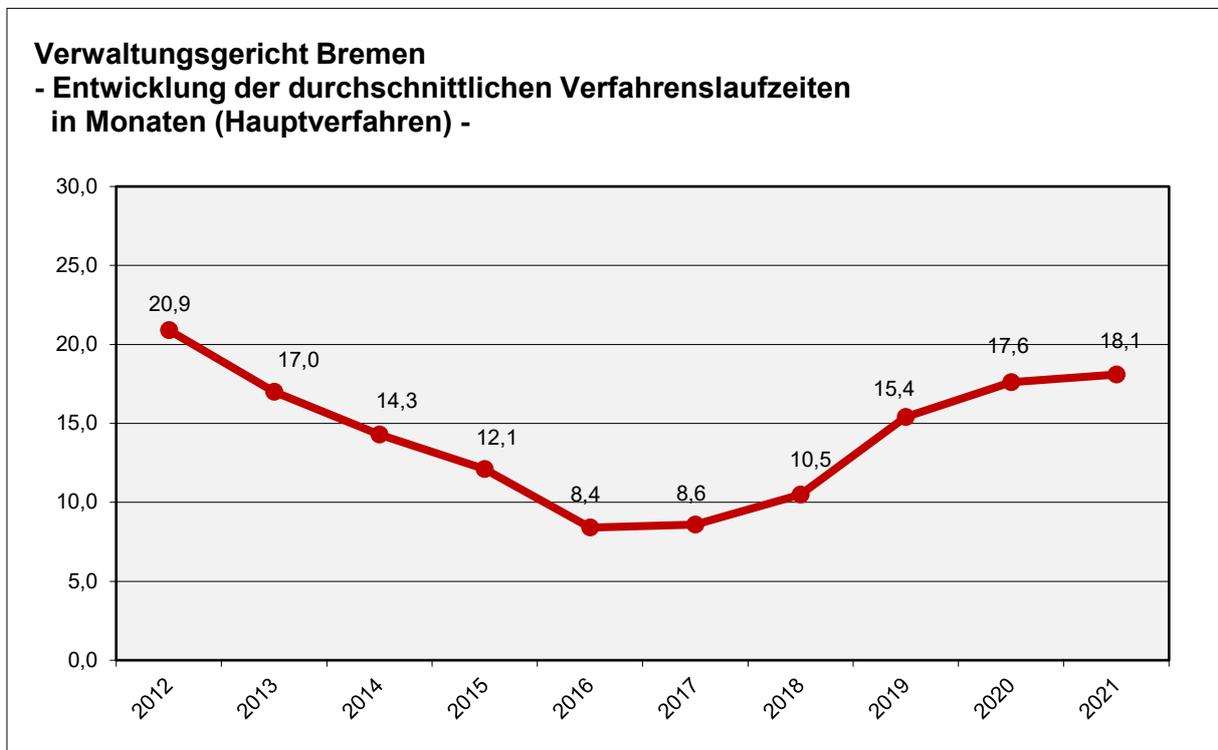


Abb. 8

Im einstweiligen Rechtsschutz liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer unverändert bei ca. 2,3 Monaten und entspricht damit weiterhin den Laufzeiten, die noch im Bereich der Vorjahre liegen (zwischen 1,5 und 2,3 Monaten).



II. Die Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts 2021

Das Oberverwaltungsgericht Bremen kann auf ein außergewöhnliches Geschäftsjahr 2021 zurückblicken. Nachdem die Zahl der Eingänge bereits im vergangenen Jahr sprunghaft angestiegen war, waren im Berichtsjahr erneut Höchstwerte zu verzeichnen. Dies lag wie bereits im vergangenen Jahr an einer Vielzahl von Normenkontrollverfahren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, für die bereits erstinstanzlich das Oberverwaltungsgericht zuständig ist. Daneben waren auch im Bereich des Ausländerrechts nochmals hohe Eingangszahlen zu verzeichnen.

Nicht zuletzt aufgrund der Vielzahl aufenthaltsrechtlicher Verteilungsverfahren konnte auch die Zahl der Erledigungen am Oberverwaltungsgericht auf ein Rekordniveau gesteigert werden. Die bereits in den Vorjahren erreichten hohen Erledigungszahlen wurden im Jahr 2021 mit personeller Verstärkung nochmals um 60% übertroffen. Bemerkenswert ist, dass in nahezu allen Rechtsgebieten die Erledigungen gesteigert werden konnte, mit Abstand am meisten jedoch in den ausländerrechtlichen Verfahren. Allein durch die außergewöhnlich hohe Anzahl an Erledigungen konnte ein weiterer Anstieg der Bestände trotz der hohen Eingänge verhindert werden. Auch die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten konnten erneut geringfügig reduziert werden und liegen mit acht Monaten deutlich unter einem Jahr.

1. Erneuter Höchstwert bei den Eingangszahlen

Im Berichtsjahr sind 410 Verfahren beim Oberverwaltungsgericht eingegangen. Damit hat sich die Zahl der Eingänge in Relation zum Vorjahr, das mit 401 Verfahren den bisherigen Höchstwert an Eingängen aufwies, nochmals übertroffen. Die Eingänge bewegen sich folglich im zweiten Jahr in Folge auf einem außergewöhnlich hohen Niveau (vgl. Abb. 1). Dem liegt eine deutliche Steigerung der Eingänge in den allgemeinen Verfahren zugrunde, während die Eingänge im Bereich des Asylrechts zurückgegangen sind.

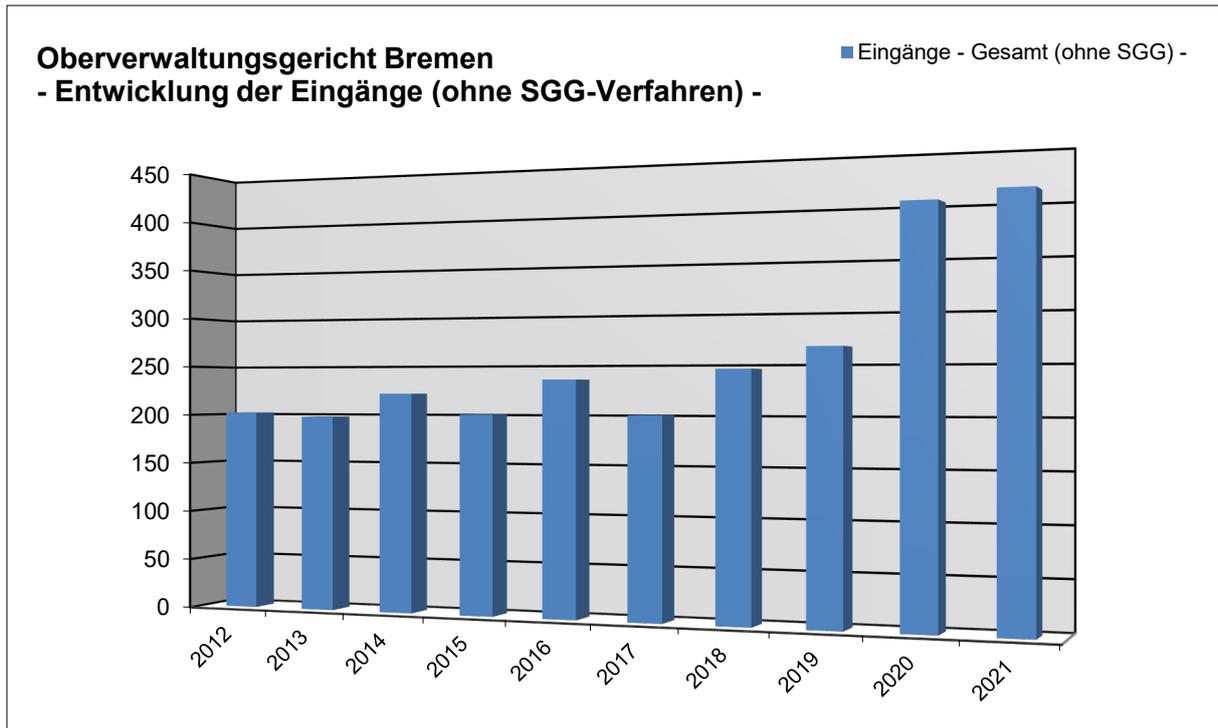


Abb. 1

Im Bereich der allgemeinen Verfahren wurden beim Oberverwaltungsgericht im Berichtsjahr 363 Verfahren anhängig gemacht. Im Vergleich dazu waren es 327 Verfahren im Jahr 2020 und 175 Verfahren im Jahr 2019. Die Zahl der Eingänge ist mithin nochmals deutlich angestiegen, obwohl sie sich bereits 2020 gegenüber den Vorjahren nahezu verdoppelt hatte. Insgesamt liegen die Eingänge damit weiterhin ganz erheblich über dem Durchschnittswert der Jahre 2012 bis 2019, der bei knapp 194 Verfahren im Jahr lag.

Der neue Höchstwert bei den Eingangszahlen beruhte auch im Jahr 2021 auf dem Eingang zahlreicher Normenkontroll(eil-)verfahren, in denen sich Antragsteller:innen gegen staatliche Maßnahme zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie wenden. Gegenstand der Senatsrechtsprechung waren hierbei unter anderem Maßnahmen zur Schließung der Außengastronomie und des Hotelgewerbes, Einschränkungen des Einzelhandels und verschiedener Dienstleistungsbetriebe, Test- und Maskenpflicht an Grundschulen sowie das Feuerwerksverbot zu Silvester.

Weiterhin hoch waren die Eingänge im Bereich der die aufenthaltsrechtliche Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer:innen betreffenden Beschwerdeverfahren. Diese Zahl hat sich jedoch – entsprechend der Zahl der erstinstanzlichen Verfahren – im zweiten Halbjahr 2021 infolge der Rechtsprechungsänderung des 2. Senats (vgl. hierzu S. 6) ungefähr halbiert. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich auch künftig ein spürbarer Verfahrensrückgang

zu verzeichnen sein wird. Eine Entlastung der Richter:innen wird hiermit gleichwohl nicht verbunden sein, da sich der inhaltliche Prüfungsumfang in diesen Verfahren nicht reduziert hat.

Moderat – und etwas geringer als im Vorjahr – sind die Neueingänge im Bereich der Asylverfahren. Im Berichtsjahr sind 47 Asylverfahren beim Oberverwaltungsgericht eingegangen. Dies ist etwa die Hälfte des im Jahr 2019 erreichten Höchststands, wenngleich dieser Wert deutlich über den durchschnittlichen Eingängen in den Jahren 2011 bis 2016 liegt, in denen jährlich zwischen 11 und 17 Asylverfahren eingingen.

2. Spitzenwert bei den Erledigungen

Im Berichtsjahr konnten am Oberverwaltungsgericht insgesamt 438 Verfahren zum Abschluss gebracht werden. Dies ist mit Abstand die höchste Zahl an Erledigungen, die in den vergangenen zehn Jahren erreicht wurde, und bedeutet gegenüber den bereits hohen Erledigungszahlen der Vorjahre nochmals eine Steigerung um gut 60% (vgl. Abb. 2).

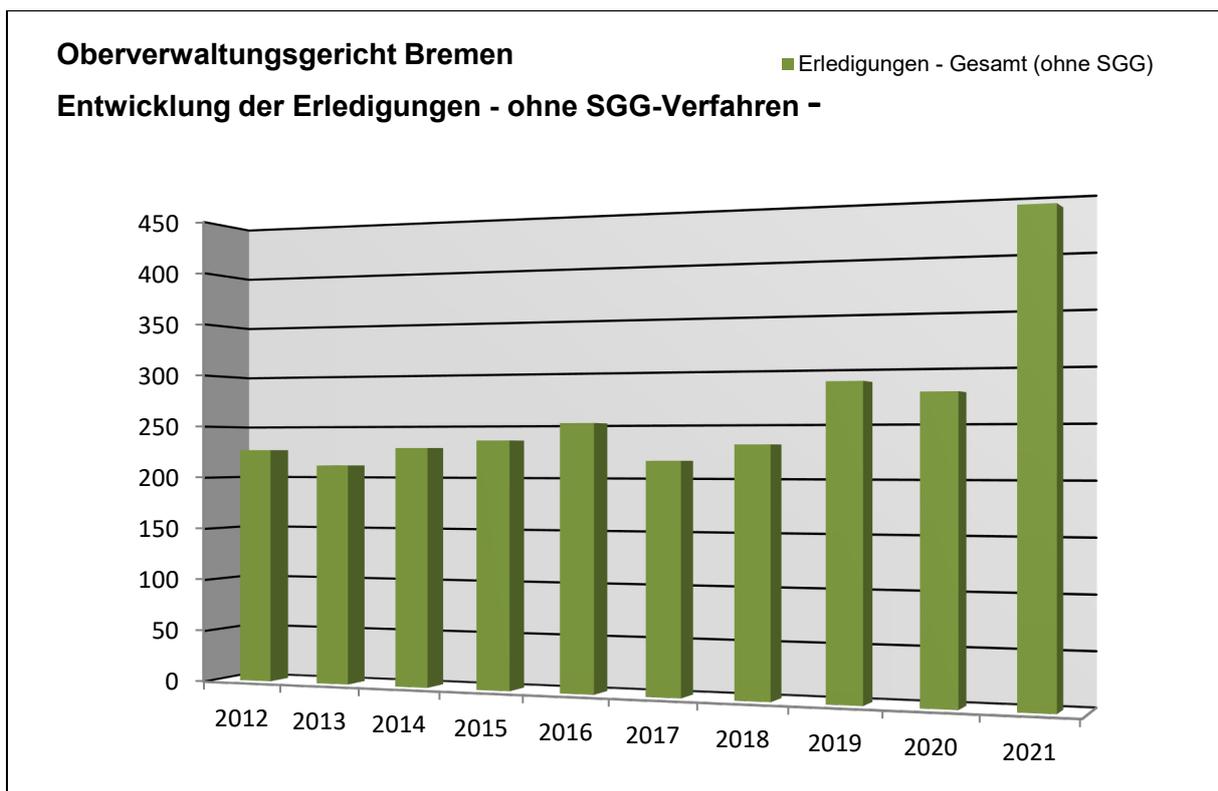


Abb. 2

Im Berichtsjahr wurden 368 allgemeine Verfahren (Vorjahr: 214) und 70 Asylverfahren (Vorjahr: 64) zum Abschluss gebracht. Insbesondere im Bereich der allgemeinen Verfahren konnte damit eine deutliche Steigerung der Erledigungen erreicht werden, die sich vor allem auf die

sog. „Coronaverfahren“ sowie die Beschwerdeverfahren in aufenthaltsrechtlichen Verteilungsverfahren beziehen. Letztere sind mit einem überschaubaren Aufwand verbunden und konnten deshalb in großer Zahl erledigt werden. Zudem ist das Oberverwaltungsgericht durch eine Erprobungsabordnung im personell verstärkt worden. Der folgenden Abbildung (Abb. 3) lässt sich entnehmen, in welchen Bereichen der Schwerpunkt der richterlichen Tätigkeit lag. Fast verdoppelt hat sich demnach der Anteil der Erledigungen im Bereich der ausländerrechtlichen Verfahren; dieser liegt nunmehr bei 41% nach 22% im Vorjahr. Auch hier ist zu erwarten, dass die Zahl der Erledigungen in diesem Bereich infolge der bereits dargestellten Rechtsprechungsänderung proportional zu den Eingängen zurückgehen wird. Weiterhin entfallen mit 17% viele Erledigungen auf die asylrechtlichen Verfahren, die Verfahren des öffentlichen Dienstrechts und das Polizei- und Ordnungsrecht (jeweils 11%).

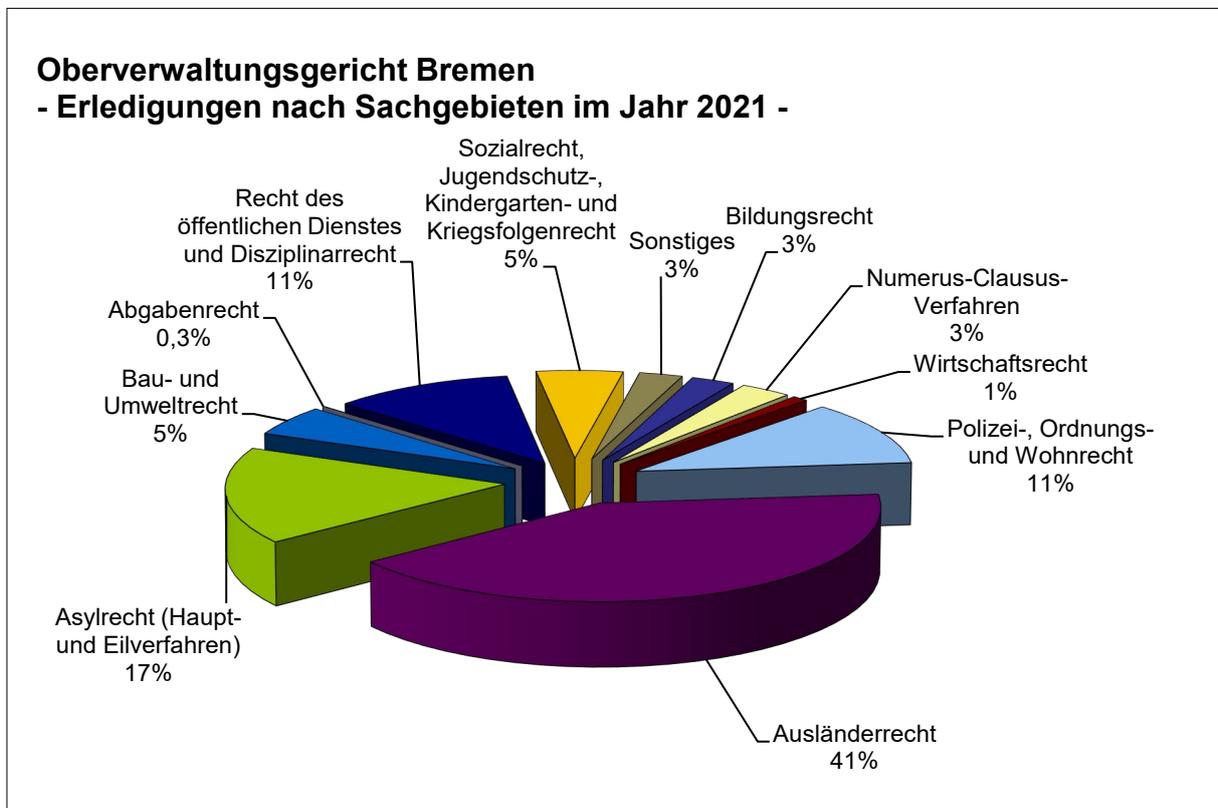


Abb. 3

3. Bestände abgebaut

Trotz hoher Eingänge ist es dem Oberverwaltungsgericht gelungen, die im Vorjahr angewachsenen Bestände bereits anteilig abzubauen. Die Altverfahren konnten von 242 Verfahren im Jahr 2020 auf 214 Verfahren im Jahr 2021 und damit um 11% reduziert werden. Gleichwohl handelt es sich um die dritthöchsten Bestände des Oberverwaltungsgerichts seit 2012, wie die folgende Abbildung verdeutlicht (vgl. Abb. 4).

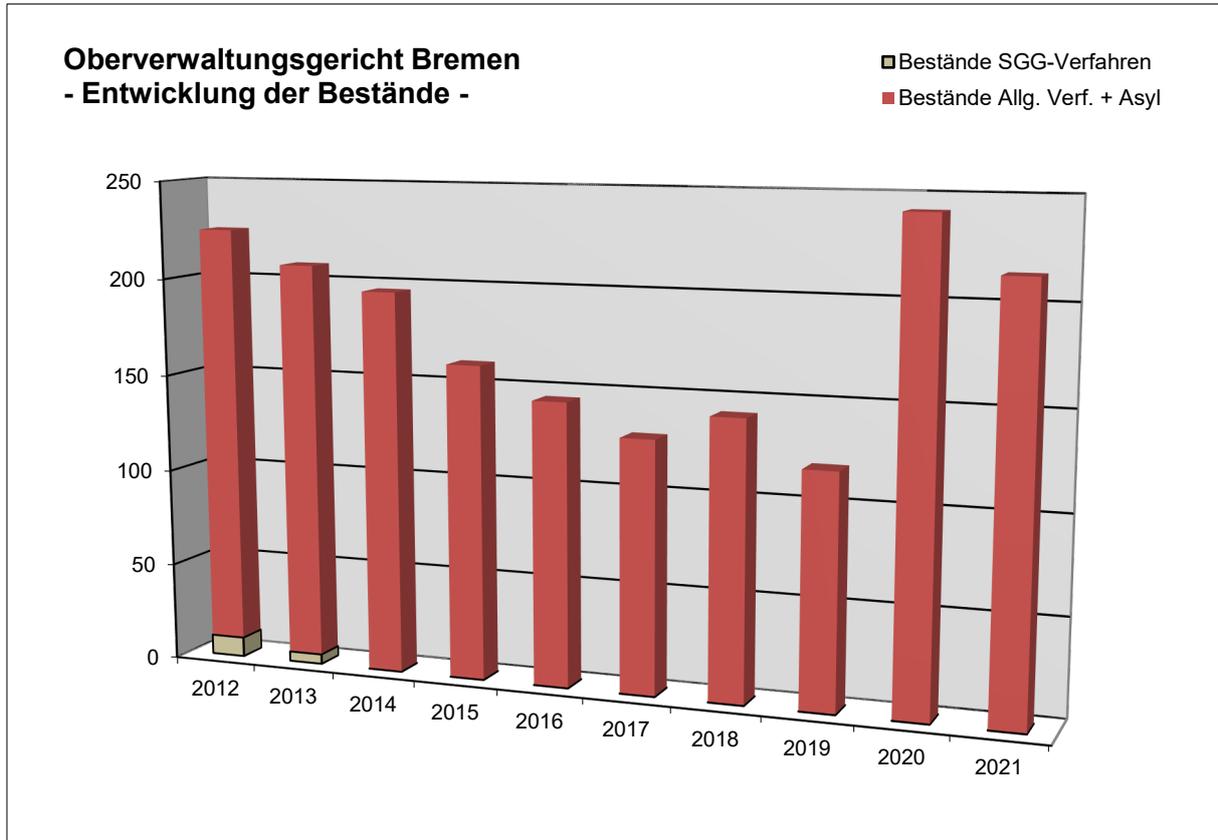


Abb. 4

Die Belastung des Oberverwaltungsgerichts ist nunmehr das zweite Jahr in Folge erheblich gestiegen. Ob und in welchem Umfang in den kommenden Jahren ein weiterer Abbau der Bestände gelingen kann, hängt maßgeblich davon ab, wie sich die Zahl der Eingänge künftig entwickelt und welche Art der Verfahren anhängig gemacht werden. In Anbetracht der aktuellen Entwicklungen in den Bereichen des Aufenthaltsrechts und der Pandemiebekämpfung werden sich die diesjährigen Eingangs- und Erledigungszahlen voraussichtlich nicht wiederholen. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass künftig zahlreiche umfangreiche Hauptsacheverfahren anstehen, die einer intensiven Vorbereitung bedürfen und viel Arbeitszeit der Senate binden werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die ungewöhnlich hohe Anzahl an Normenkontrollverfahren, die derzeit am Oberverwaltungsgericht anhängig sind. Ein gleichbleibend hoher Personalbestand wird künftig bereits erforderlich sein, um der Belastung durch die hohen Gerichtsbestände begegnen zu können.

4. Kürzeste Verfahrenslaufzeiten seit zehn Jahren

Nachdem die durchschnittliche Verfahrensdauer am Oberverwaltungsgericht bereits in den letzten Jahren deutlich reduziert werden konnte, ist sie mit nur acht Monaten im Jahr 2021

bemerkenswert kurz. Dies setzt sich zusammen aus einer durchschnittlichen Verfahrenslaufzeit von 6,7 Monaten (Vorjahr: 9,8) in allgemeinen Verfahren und 9,0 Monaten (Vorjahr: 9 Monate) in Asylverfahren.

Die Dauer eines Verfahrens ist für die Rechtsschutzsuchenden von zentraler Bedeutung. Dies gilt für die zweitinstanzlichen Verfahren schon deshalb in besonderer Weise, weil in der Regel bereits durch das Verfahren in der ersten Instanz erheblich Zeit in Anspruch genommen worden ist. Der nachfolgenden Graphik lässt sich die erfreuliche Entwicklung der Verfahrenslaufzeiten in den Hauptsacheverfahren in den letzten zehn Jahren entnehmen (Abb. 5).

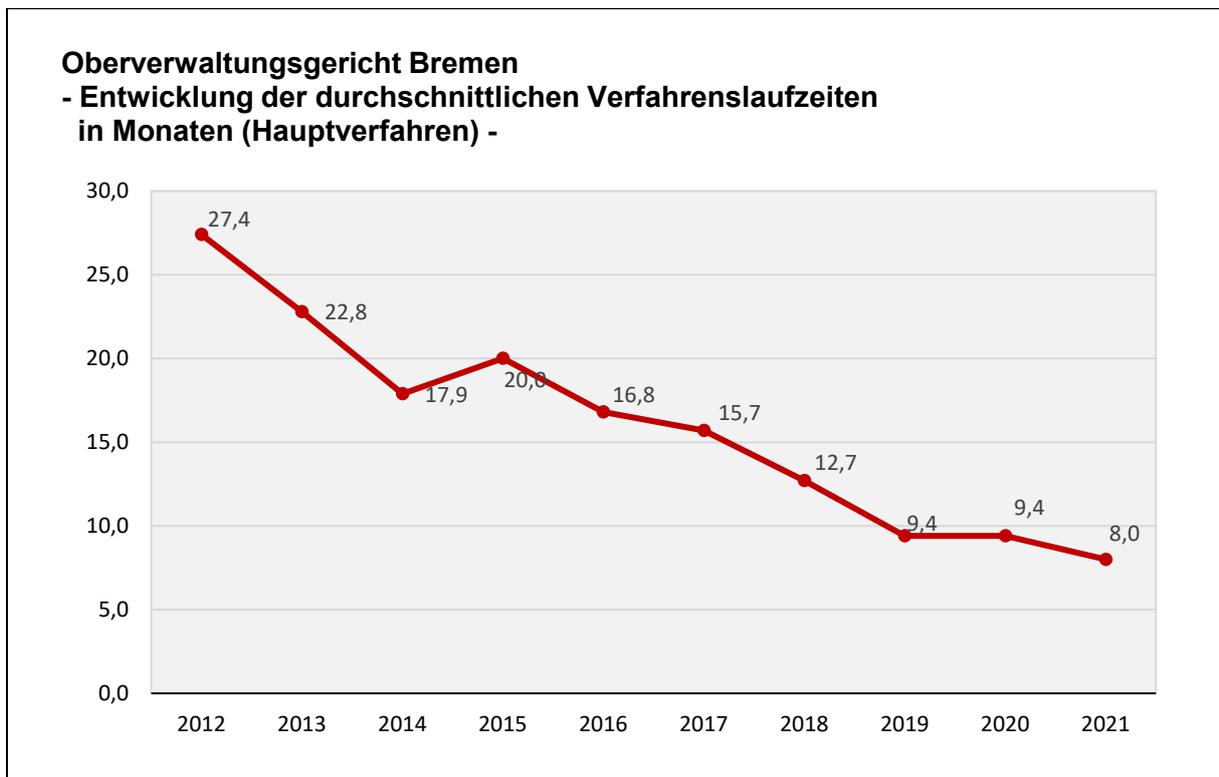


Abb. 5

Die erst- und zweitinstanzlichen Eilverfahren sind am Oberverwaltungsgericht durchschnittlich in 2,3 Monaten abgeschlossen worden. Diese Zahl betrifft nur allgemeine Verfahren, da es in Asylverfahren keine Beschwerdemöglichkeit gibt.

III. Rechtsprechungsrückblick 2021

In der folgenden Übersicht finden Sie – geordnet nach Themenbereichen - eine Auswahl wichtiger Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts, die im Jahr 2021 getroffen worden sind. Die Entscheidungen sind auch auf den Internetseiten der Gerichte im Volltext verfügbar.

1. Asylrecht

Entscheidung zu Personen, denen bereits in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde

Das Oberverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16.11.2021 (1 LB 371/21) entschieden, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag einer Person, der bereits in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde (sog. Zweitantrag), nicht als unzulässig ablehnen darf, sondern über den Antrag sachlich entscheiden muss. Das Oberverwaltungsgericht hat nach Auswertung der vorhandenen Erkenntnismittel festgestellt, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr über einen längeren Zeitraum obdachlos sein werde, dass er weder in der Lage sein werde, wenigstens sein Existenzminimum aus eigener Erwerbstätigkeit zu erwirtschaften noch Zugang zu staatlichen Sozialleistungen erlangen könne. Schließlich könne er zur Sicherung des Existenzminimums auch nicht auf Netzwerke seiner Landsleute oder die Unterstützung von Kirchen oder Nichtregierungsorganisationen verwiesen werden.

2. Aufenthaltsrecht

Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer

Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht hatten in einer Vielzahl von Eilverfahren über die Verteilung von unerlaubt eingereisten Ausländern, die keinen Asylantrag stellen, aus Bremen in Aufnahmeeinrichtungen anderer Bundesländer zu entscheiden. In einem Grundsatzbeschluss vom 23. Juni 2021 (2 B 203/21) hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass es zur Aufgabe der bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport angesiedelten Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge im Landes Bremen (ZASt) gehört, darüber zu entscheiden, ob einer Verteilung „zwingende Gründe“ in Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG (z.B. gesundheitliche Beschwerden oder in Bremen lebende engste Angehörige) entgegenstehen. Seine bisherige Rechtsauffassung, wonach die Feststellung von solchen „zwingenden Gründen“ in einem gestuften Verfahren der Ausländerbehörde vorbehalten

sei, hat das Oberverwaltungsgericht aufgegeben. Rechtsschutzsuchende Personen, die sich auf das Vorliegen von zwingenden Gründen berufen, müssen sich seither nur noch gegen den Bescheid der ZASt wenden. Die Folgen für die Eingangszahlen wurden bereits oben unter dem Gliederungspunkt I. 1. erläutert.

Ausweisungen

In mehreren Berufungsverfahren hat das Oberverwaltungsgericht über die Verhältnismäßigkeit von Ausweisungen straffällig gewordener Ausländer entschieden. In zwei Urteilen vom 15. Dezember 2021 (2 LC 269/21 und 2 LB 379/21) hat das Gericht festgestellt, dass die Ausweisung von Ausländern, die in Deutschland geboren wurden oder als Kleinkind nach Deutschland gekommen sind und seither rechtmäßig hier leben, sehr gewichtiger Gründe bedarf, auch wenn weitere Integrationsfaktoren nicht vorliegen. Ladendiebstähle seien auch dann, wenn sie gehäuft auftreten, keine "sehr gewichtigen Gründe", die in diesem Fall die Ausweisung rechtfertigen können. Dagegen könne die erhebliche Gefahr der erneuten Begehung von Diebstählen im besonders schweren Fall und von (Computer-)Betrug mit Schäden im teilweise vierstelligen Euro-Bereich einen solchen gewichtigen Grund darstellen. Mit Urteil vom 17. Februar 2021 (2 LC 311/20) hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass im Rahmen der Ausweisung Nachteile und Gefahren, die dem Ausländer im Herkunftsstaat drohen, nur unter der Prämisse berücksichtigt werden können, dass sie nicht die Schwelle eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses überschreiten. Denn die Feststellung letzterer obliege dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Dies wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 16. Februar 2022 (1 C 6.71, noch nicht veröffentlicht) bestätigt.

Am 26. Mai 2021 (2 B 119/21) hat das Oberverwaltungsgericht beschlossen, dass es zulässig ist, einen ausgewiesenen Ausländer bereits vor Abschluss des Klageverfahrens abzuschicken, wenn die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass der Antragsteller bei einem weiteren Verbleib in Deutschland noch vor Abschluss des Klageverfahrens qualifizierte Eigentumsdelikte, insbesondere Wohnungseinbruchsdiebstähle, begeht.

Rechtmäßigkeit von Abschiebungen

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts hat mit Urteilen vom 12. Juli 2021 entschieden, dass die Abschiebungen des im Juli 2019 und nach erneuter Einreise und negativem Ausgang eines Asylverfahrens noch einmal im November 2019 in den Libanon abgeschobenen Ausländers Ibrahim M., der in der Vergangenheit im Bundesgebiet strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, rechtswidrig waren. Der ersten Abschiebung habe eine zunächst noch bestehende Duldung entgegengestanden. Zum Zeitpunkt der Abschiebung am 23.11.2019 bestand noch eine

Zusicherung des Senators für Inneres gegenüber dem Verwaltungsgericht, dass eine Abschiebung vor Abschluss eines noch anhängigen Eilverfahrens nicht vollzogen werde. Insoweit ist das Urteil rechtskräftig geworden. Unbeanstandet ließ die Kammer hingegen das von der Beklagten für die Dauer von sieben Jahren verfügte Einreise- und Aufenthaltsverbot. Danach darf der Kläger mindestens für die verfügte Dauer weiterhin nicht in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Ebenfalls erfolglos blieb die auf Erteilung einer Betretenserlaubnis gerichtete Verpflichtungsklage. Sowohl wegen des Einreise- und Aufenthaltsverbotes als auch hinsichtlich der Betretenserlaubnis sind beim Oberverwaltungsgericht noch Anträge auf Zulassung der Berufung anhängig.

3. Baurecht

Ausfertigung und Bekanntmachung eines Bebauungsplans

Das Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 16.11.2021 (1 D 305/20) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 133 für eine Bebauung westlich der Blumenstraße im Bremer Ostertorviertel für unwirksam erklärt, weil der Plan weder ordnungsgemäß ausgefertigt noch ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde. Da jeweils zwei verschiedene Fassungen des Plans ausgefertigt bzw. bekannt gemacht wurden, sei für Bürgerinnen und Bürger nicht zu erkennen, welche Fassung tatsächlich zur Anwendung kommen solle. Der Bebauungsplan ist zwischenzeitlich neu ausgefertigt und bekannt gemacht worden. Er ist erneut Gegenstand eines Normenkontrollantrags.

Rückbau des ehemaligen Gebäudes der Bundesbank

Im Verfahren 1 V 1505/21 wehrten sich Nachbarn erfolglos gegen die Genehmigung zum weitgehenden Rückbau des ehemaligen Gebäudes der Bundesbank. Sie befürchteten Immissionen an Lärm und Schadstoffen und wandten sich gegen den geplanten Neubau eines Wohngebäudes auf dem Grundstück. Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts sah in ihrem Beschluss vom 29.11.2021 die Vorkehrungen der Bauherrin gegen Lärm und andere Emissionen als ausreichend an und betonte, dass Nachbarn keinen Anspruch auf Erhalt eines bestimmten Gebäudes haben.

4. Beamtenrecht

Verwendungszulage Polizei Bremen und Bremerhaven

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts hatte bereits in mehreren Durchgängen in den Jahren 2018 und 2020 Klagen von Polizeibeamten der Polizei Bremen auf Gewährung einer Verwendungszulage entschieden. Das Oberverwaltungsgericht hat im Januar 2022 über die jeweils von den Beteiligten eingelegte Berufung befunden. Die Urteilsgründe liegen jedoch noch nicht vor.

Mit vier Urteilen vom 13.04.2021 hat die 6. Kammer ihre zuvor entwickelte Überprüfungsmethode zur Berechnung der monatlichen Verwendungszulage auf die Klagen von Polizeibeamten der Stadt Bremerhaven angewendet. Die Verfahren betreffen Polizeibeamte der Besoldungsgruppen A 10 und A 11, die jeweils über lange Zeiträume (mehr als 18 Monate) höherwertig eingesetzt wurden und deshalb eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem innegehabten Statusamt und der statusamtlichen Bewertung des wahrgenommenen Dienstpostens erreichen wollten. Mangels Kongruenz zwischen freien Planstellen und der Anzahl von Anspruchsberechtigten mit höher bewerteten Dienstposten hat die Beklagte die Verwendungszulage monatlich anteilig berechnet. Die Überprüfung dieser Berechnung hat die Kammer mittels Stichproben und Fehlerfaktoren vorgenommen. Daraufhin kam es zu kleinen Abweichungen hinsichtlich der Höhe der zugesprochenen Verwendungszulage. Gegen die Urteile sind Anträge auf Zulassung der Berufung von Klägerseite beim Oberverwaltungsgericht anhängig.

Das Thema Verwendungszulage im Bereich der Polizei wird die 6. Kammer des Verwaltungs- und den 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts auch in Zukunft beschäftigen. Allein im Januar 2022 sind weitere 75 Klagen von Polizeibeamten beim Verwaltungsgericht eingegangen.

Konkurrenteneilverfahren

Auch im Jahr 2021 hatte die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts über eine Vielzahl beamtenrechtlicher Konkurrenteneilverfahren zu entscheiden. Erwähnenswert ist ein Beschluss vom 17.03.2021 (6 V 2229/20), in dem die Kammer die Praxis der Beförderungsauswahl in der Finanzverwaltung für rechtswidrig angesehen hat, da hiernach von vornherein nur solche Beamtinnen und Beamte dienstlich beurteilt wurden, die nach zuvor erfolgter Reihung für beförderungswürdig gehalten wurden. Die Kammer sah darin einen Verstoß gegen den Leistungsgrundsatz.

Eignungsfragen

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts hat im Jahr 2021 in mehreren Eilverfahren über beamtenrechtliche Entlassungen bzw. Ablehnungen der Einstellung mangels persönlicher Eignung entschieden. Der Dienstherr hatte jeweils Zweifel an der charakterlichen Eignung der Antragsteller.

Im Verfahren 6 V 1135/21 ging es um eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf (Polizeianwärterdienst). Im Rahmen der auf eine Fehlerkontrolle beschränkten gerichtlichen Überprüfung gelangte die Kammer zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller durch sein Verhalten in Lehrveranstaltungen (Abbruch einer Online-Veranstaltung/ Vortäuschen von Verbindungsproblemen; respektloser Umgang mit einer Lehrperson; negative Einflussnahme auf Mitstudierende) in mehrfacher Weise gegen seine beamtenrechtliche Wohlverhaltenspflicht verstoßen habe.

Im Verfahren 6 V 424/21 wandte sich ein Antragsteller gegen die Entscheidung, ihn nicht in den Polizeianwärterdienst einzustellen. Auch hier bezweifelte die Antragsgegnerin die charakterliche Eignung. Sie stützte dies auf Tätowierungen des Antragstellers und den Eindruck aus einem besonderen Eignungsgespräch. Die Kammer lehnte den Eilantrag ab. Die Prognoseentscheidung der Antragsgegnerin sei fehlerfrei. Die Tätowierungen (Eisernes Kreuz, antiker Helm mit einem blutbespritzten Schwert) sowie die gewählten Farben (schwarz-weiß-rot) seien nach Würdigung ihres Inhalts sowie der entsprechenden Erläuterungen durch den Antragsteller im Einstellungsverfahren jedenfalls zu Teilen dazu geeignet, die Verfassungstreue des Bewerbers in Frage zu stellen.

Rassistische Diskriminierung einer Beamtin

Das Oberverwaltungsgericht hatte Oktober 2021 den Fall einer Beamtin zu entscheiden, die nach Konflikten mit Kollegen aus ihrer ursprünglichen Dienststelle wegversetzt worden war und nun im Rahmen eines Beförderungsverfahrens dorthin zurückkehren wollte (Beschluss vom 21.10.2021 – 2 B 326/21). Die Stadtgemeinde Bremen hatte ihre Bewerbung nicht berücksichtigt, weil sie der Auffassung war, eine Rückkehr der Antragstellerin an ihre alte Dienststelle würde zu neuen Spannungen mit den dortigen Kollegen führen, die den Dienstbetrieb beeinträchtigen. Das Oberverwaltungsgericht hat dieses Vorgehen als rechtswidrig angesehen. Es hat der Stadtgemeinde im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, die ausgeschriebene Beförderungsstelle ohne Berücksichtigung der Bewerbung der Antragstellerin zu besetzen. Die Antragstellerin habe durch Vorlage eines Berichts der Antidiskriminierungsstelle glaubhaft gemacht, dass sie in ihrer alten Dienststelle wegen ihres Migrationshintergrundes von Kollegen diskriminiert worden sei. In einem solchen Fall sei es nicht gerechtfertigt, ihr als

der diskriminierten Person entgegen zu halten, dass ihre Rückkehr zu neuen Konflikten mit den Kollegen führen würde.

5. Recht der Freien Berufe

Normenkontrollantrag gegen die Abschaffung der Zusatzweiterbildung Homöopathie für Ärztinnen und Ärzte in Bremen

Das Oberverwaltungsgericht hat den Normenkontrollantrag eines in Bremen niedergelassenen Arztes, der die Zusatzbezeichnung Homöopathie führt, gegen die Abschaffung dieser Zusatzbezeichnung mit Beschluss vom 2. Juni 2021 (2 D 214/21) abgelehnt, weil dem Antragsteller hierfür die notwendige Antragbefugnis fehle. Er selbst werde durch die Änderung der Weiterbildungsordnung nicht in seinen Rechten verletzt. Denn Personen, die wie er die Zusatzbezeichnung Homöopathie bereits erworben haben, dürfen diese weiterhin führen. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Auffassung inzwischen bestätigt (Beschluss vom 11.01.2022 – 3 BN 6.21))

6. Gesundheits- und Hygienerecht

Entscheidungen über Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Wie schon im Jahr 2020 hatte sich das Oberverwaltungsgericht insbesondere im März und April 2021 sowohl als erste Instanz (Normenkontrollverfahren) als auch zweitinstanzlich mit einer Vielzahl von Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz gegen Beschränkungen durch oder aufgrund von Corona-Verordnungen des Bremischen Senats zu befassen. Die Verfahren betrafen Kontaktbeschränkungen im privaten und öffentlichen Bereich (1 B 102/21 und 1 B 100/21), die Schließung von Friseurbetrieben (1 B 53/21), Fitnessstudios (1 B 81/21), Solarien (1 B 112/21) und Prostitutionsstätten (1 B 104/21) sowie die Schließung von Geschäften des Einzelhandels (1 B 95/21, 1 B 89/21 und 1 B 103/21) und von Gastronomiebetrieben (1 B 123/21); weiterhin Betriebsbeschränkungen für Beherbergungsbetriebe (1 B 127/21) und die Masken- und Testpflicht an Grundschulen (1 B 178/21 und 1 B 180/21). Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts hatte sich darüber hinaus u.a. mit einem Eilantrag (5 V 652/21) gegen die für Bremerhaven angeordnete Ausgangssperre zu befassen. Das Gericht hielt zum einen die geplante Dauer als auch den Beginn ab 21.00 Uhr, der sich allein an der niedersächsischen Regelung orientierte, für unverhältnismäßig.

7. Hochschulrecht

Studienfachwechsel im Lehramtsstudium

Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts hat im Verfahren 7 K 2257/20 mit Beschluss vom 27. Juli 2021 dem Staatsgerichtshof die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob eine Norm des Bremischen Hochschulgesetzes, die Studierenden in einem Studiengang mit mehreren Fächern (z.B. Lehramtsstudium) den Wechsel eines Studienfaches versagt, wenn er oder sie eine erforderliche Prüfung eines Faches endgültig nicht bestanden hat, mit Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vereinbar ist. Das Verwaltungsgericht ist zu der Überzeugung gekommen, dass eine solche Bestimmung gegen die Ausbildungsfreiheit verstößt, weil sie den Studienfachwechsel unverhältnismäßig einschränkt. Aus dem Umstand, dass eine Studentin oder ein Student in einem Fach (z.B. Englisch) endgültig „gescheitert“ sei, könne nicht der Schluss gezogen werden, dass sie oder er auch in einem anderen, inhaltlich nicht vergleichbaren Studienfach (z.B. Kunst) ohne Erfolg bleibe.

8. Jugendhilferecht

Beiträge für Kindergärten und Horte

Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 16. Juni 2021 (2 D 243/17) einen Normenkontrollantrag gegen die in der Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte in der Stadtgemeinde Bremen durch Ortsgesetz vom 20.12.2016 neu festgesetzten Beiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen abgelehnt. Die Beitragshöhe, die sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Nutzer orientiere, belaste die Eltern nicht unzumutbar. Insbesondere für gutverdienende Eltern würden die durch Beitragserhöhungen hervorgerufenen Belastungen durch steuerliche Regelungen gemildert. Die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten eines Betreuungsplatzes würden auch durch die Höchstbeitragssätze nicht erreicht. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass es in Folge der Neuregelung der Beiträge zu einer Abwanderung von Kindern aus öffentlichen oder öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen gekommen sei. Auch eine indirekte Benachteiligung von Frauen durch die Beitragsregelung sei nicht feststellbar.

Bezuschussung kirchlicher Kindertageseinrichtungen

In einem Rechtsstreit zwischen einem kirchlichen Träger und der Stadtgemeinde Bremen wurde um eine höhere Zuschussung für die von der Kirche betriebenen Kindertageseinrichtungen gestritten. Das Verwaltungsgericht hat die einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Fi-

finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen sowohl mit den Normen des Verfassungsrechts als auch mit den Vorschriften des VIII. Sozialgesetzbuches für vereinbar gehalten. Die dagegen eingelegte Berufung hat das Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 14. Juli 2021 (2 LC 112/20) zurückgewiesen. Die Klägerin habe weder einen Anspruch auf Gewährung der von ihr begehrten höheren Zuwendung für den Betrieb ihrer Einrichtungen noch einen Anspruch auf Neubescheidung ihres Förderantrages. Zwar sei die Förderpraxis der Beklagten teilweise rechtswidrig; hieraus ergebe sich jedoch kein Anspruch auf höhere Zuwendungen im Bewilligungszeitraum. Die Beklagte dürfe ihre Zuwendungen unter Berücksichtigung eines Eigenanteils bemessen. Dass die Klägerin diesen Eigenanteil nicht aufbringen könne, sei nicht erkennbar.

9. Kommunalrecht

Recht der Beiräte

Mit Urteil vom 24. August 2021 (1 LC 174/20) hat das Oberverwaltungsgericht in einem Berufungsverfahren über den Umfang der Entscheidungsrechte der Beiräte im Rahmen der städtischen Straßenplanung entschieden. Der Beirat Schwachhausen hatte sich gegen die Planung des Amts für Straßen und Verkehr gewandt, die Bürgermeister-Spitta-Allee im Zuge einer grundlegenden Sanierung im Abschnitt zwischen August-Bebel-Allee und Schwachhauser Heerstraße auf eine Fahrspur je Fahrtrichtung zurückzubauen. Das Verwaltungsgericht hatte die Klage abgewiesen (1 K 85/18). Die dagegen eingelegte Berufung hatte vor dem Oberverwaltungsgericht keinen Erfolg. Dem Beirat stehe für die geplante Straßenbaumaßnahme aus dem Beiräteortsgesetz kein Entscheidungsrecht zu, weil diese keinen Stadtteilbezug aufweise. Ein solcher Stadtteilbezug sei erst dann anzunehmen, wenn sich eine Maßnahme ganz überwiegend lediglich in einem Stadtteil auswirke und die Wirkungen in anderen Stadtteilen allenfalls geringfügig, also nicht relevant und damit zu vernachlässigen seien. Dies sei hier zu verneinen, denn die Bürgermeister-Spitta-Allee habe eine stadtteilübergreifende Verkehrsfunktion.

Zutrittsverbot für Stadtverordneten

Im Verfahren 1 V 791/21 begehrte ein Bremerhavener Stadtverordneter Zutritt zur Stadtverordnetenversammlung ohne Mundschutz, Gesichtsvision und Impfnachweis. Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts bestätigte jedoch mit Beschluss vom 11. Juni 2021 das entsprechende Hygienekonzept des Stadtverordnetenvorstehers und dessen Entscheidung, dem Antragsteller ohne die entsprechenden Vorkehrungen den Zutritt zur Versammlung zu verweigern.

10. Schulrecht

Unterrichtsbefreiung wegen der Corona-Pandemie

Im Verfahren 1 V 387/21 forderten Eltern, ihre Kinder in der Corona-Pandemie vom Schulunterricht zu befreien. Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts hat die Anträge mit Beschluss vom 11. März 2021 abgelehnt. Der Gesetzgeber habe sich grundsätzlich für eine Anwesenheitsverpflichtung von Schülern entschieden und daran auch in der Pandemie festgehalten. Das sei angesichts der ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen in den Schulen nicht zu beanstanden. Nur in Ausnahmefällen könnten im Einzelfall Befreiungen ermöglicht werden. Einen solchen Ausnahmefall hätten die Antragsteller nicht dargelegt.

11. Straßenverkehrsrecht

Aufgesetztes Gehwegparken

Bei der „Gehwegparken-Klage“ beehrten die fünf Kläger ein Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde gegen das sogenannte aufgesetzte Gehwegparken in den von ihnen bewohnten Wohnstraßen in den Bereichen Fesenfeld, Neustadt und Findorff. Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass das Gehwegparken gegen die Straßenverkehrsordnung verstößt. Weder die Straßenverkehrsbehörde noch das Ordnungsamt schritten jedoch bisher dagegen ein. Das Gericht hat die Beklagte durch Urteil vom 11. November 2022 (5 K 1968/19) zur Neubescheidung verpflichtet, denn die Kläger seien als Anwohner von Straßen, in denen nicht nur vereinzelt, sondern dauerhaft verkehrsordnungswidrig auf den Gehwegen geparkt werde, grundsätzlich berechtigt, von der Straßenverkehrsbehörde ein Einschreiten zu verlangen.

12. Umwelt- und Planungsrecht

Unwirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses für das Offshore-Terminal Bremerhaven (OTB)

Das Oberverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 2. November 2021 (1 LC 107/19) festgestellt, dass der Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung eines Offshore-Terminals in Bremerhaven funktionslos und damit unwirksam geworden ist, weil realistischere Weise nicht mehr damit gerechnet werden könne, dass das genehmigte Vorhaben noch verwirklicht werde. Seit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses im Jahr 2015 habe sich die Situation grundlegend geändert, da hierfür gebildete Haushaltsrücklagen aufgelöst worden seien und in Bremerhaven produzierenden Hersteller von Windenergieanlagen insgesamt ihre Produktion eingestellt hät-

ten. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Sowohl der Vorhabenträger als auch die Freie Hansestadt Bremen als Genehmigungsbehörde haben gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

13. Versammlungsrecht

Mit Beschluss vom 28.04.2021 (5 V 807/21) hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts dem Eilantrag des Versammlungsleiters des seit dem 23.04.2021 vor dem Bremer Rathaus stattfindenden Klimacamps stattgegeben, mit dem dieser sich gegen die Untersagung des Aufstellens von Zelten, einer Bühne und weiteren Gegenständen wendete. Das Protestcamp als solches sei von der Versammlungsfreiheit geschützt. Die angeordneten Auflagen setzten daher das Bestehen einer konkreten Gefahr für ein öffentliches Schutzgut voraus, die aber nicht zu erkennen sei. Das Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 04.05.2021 (1 B 215/21) die dagegen erhobene Beschwerde des Innensensors zurückgewiesen. Dabei hat es jedoch hervorgehoben, dass bei der Errichtung eines Protestcamps mit umfangreichen Infrastruktureinrichtungen die öffentlichen Flächen über einen längeren Zeitraum intensiv in Anspruch genommen würden und der widmungsgemäße Gebrauch durch die Allgemeinheit erheblich beeinträchtigt werde. Mit zunehmender Zeitdauer und Intensität einer solchen Sondernutzung könne auch das Recht auf Versammlungsfreiheit nicht dauerhaft von der Pflicht zur Einholung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 BremLStrG befreien.

14. Sonstiges

Nutzung des Rennbahngeländes

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 20. August 2021 (2 V 1576/21) die Stadtgemeinde Bremen verpflichtet, das ihr gehörende Gelände der Galopprennbahn an bestimmten Tagen dem früheren Eigentümer für die Durchführung von Galopprennen zur Verfügung zu stellen. Das Gelände sei eine öffentliche Einrichtung, die für Zwecke der Erholung, Freizeit, Sport und Kultur der Allgemeinheit gewidmet sei. Das decke auch die Durchführung von Galopprennen ab.

Zwischenverfügung zur Fortführung von Tierversuchen

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 24. November 2021 (5 V 2285/21) die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet, die Fortführung von Tierversuchen bis zu einer Entscheidung im Eilverfahren zu dulden. Die Antragsgegnerin hatte über den am 15.07.2021 gestellten Verlängerungsantrag des Antragstellers, dessen Genehmigung am

30.11.2021 endete, bis zu diesem Zeitpunkt nicht entschieden. Inzwischen hat die Kammer mit Beschluss vom 3. Februar 2022 die Fortführung der Tierversuche bis längstens zum 30.11.2022 gestattet.

Unterlassung von Äußerungen

Mit Beschluss vom 31.05.2021 (1 B 150/21) hat das Oberverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren einen Eilantrag abgelehnt, mit dem die Antragstellerinnen verlangten, der Innensenator solle es unterlassen zu behaupten, eine Prostitutionsstätte in der Bremer Neustadt werde nicht von ihnen, sondern tatsächlich von den „Hells Angels“, insbesondere von dem Präsidenten des HAMC Key Area P. betrieben. Das Oberverwaltungsgericht hat – anders als zuvor noch das Verwaltungsgericht – festgestellt, die angegriffene Äußerung des Innensensors sei ein Werturteil. Staatliche Stellen dürften im Rahmen des Meinungsbildungsprozesses solche Werturteile äußern, wenn diese – wie hier – auf einem im Wesentlichen zutreffenden und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhten. Der Innensenator könne sich auf einen 70-seitigen Bericht stützen, in dem Erkenntnisse zu den beteiligten Personen und Objekten sowie detaillierte Ermittlungsergebnisse zusammengetragen worden seien.



IV. Rechtsprechungsausblick 2022

Sowohl das Oberverwaltungsgericht als auch das Verwaltungsgericht weisen auf ihren Internetseiten jeweils unter der Rubrik „Aktuelles“ in einer Terminvorschau auf zur mündlichen Verhandlung anstehende Verfahren hin. In der folgenden Vorschau soll ein Überblick über bedeutsame Verfahren gegeben werden, die voraussichtlich im Jahr 2022 zur Entscheidung anstehen.

Schließung eines Bordells

Das Verwaltungsgericht wird sich demnächst in einem Eilverfahren mit der Schließung des Bordells „EROS69“ zu befassen haben.

Baurechtlicher Nachbarstreit im Bremer Ostertorviertel

In einem baurechtlichen Eilverfahren wenden sich Nachbarn gegen eine Baugenehmigung für eine Bebauung westlich der Blumenstraße im Bremer Ostertorviertel, dem ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zugrunde liegt. Das Verwaltungsgericht hat im einstweiligen Rechtschutzverfahren zu entscheiden, ob die Antragsteller durch die Baugenehmigung voraussichtlich in ihren Rechten verletzt werden (1 V 678/21). Parallel hierzu wenden sich die Antragsteller im Wege eines Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (1 D 24/22).

Genehmigung eines Festivalplatzes

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht klagen Nachbarn gegen die Genehmigung eines Festivalplatzes. Dem Verein „Kulturbeutel e.V.“ wurden seit 2018 Genehmigungen erteilt, auf einem Grundstück an der Airbus Allee an mehreren Tagen das „Kunst- und Kulturfestival Irgendwo“ zu veranstalten. Dabei wurden für die Zeiten zwischen 6:00 Uhr und 1:00 Uhr höhere und für die restlichen Stunden niedrigere Lärmwerte festgesetzt. Gegen diese Genehmigung wenden sich Anlieger, die in der Nähe in einem reinen Wohngebiet wohnen und den Musiklärm für unzumutbar halten. Ein Mediationsverfahren blieb erfolglos (1 K 506/19).

Pflicht für Psychotherapeuten, eine E-Mail-Adresse zu benutzen

Die Satzung der Psychotherapeutenkammer verpflichtet seit September 2021 die Kammermitglieder, der Kammer eine gültige und personalisierte E-Mail-Adresse, die zur Korrespondenz genutzt wird, mitzuteilen. Hiergegen wendet sich ein in Bremen praktizierender Psychotherapeut, der keine E-Mail-Adresse besitzt und eine solche auch nicht einrichten möchte. Das Oberverwaltungsgericht wird über den Normenkontrollantrag voraussichtlich am 18.05.2022 verhandeln und entscheiden (2 D 374/21).

Asylrechtliche Beurteilung von Wehrdienstentziehungen in Syrien

Das Oberverwaltungsgericht wird in einer Grundsatzentscheidung darüber zu entscheiden haben, ob einem männlichen, minderjährig ausgereisten syrischen Staatsangehörigen, der während seines Aufenthalts im Ausland volljährig geworden ist, bei einer (potentiellen) Rückkehr nach Syrien eine Verfolgungsgefahr wegen Wehrdienstentziehung droht und infolgedessen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Diese Frage wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt (1 LB 484/21).

Hauptsacheentscheidungen über Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

In den Jahren 2020 und 2021 hatte sich das Oberverwaltungsgericht mit einer Vielzahl von Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz gegen Beschränkungen durch Corona-Verordnungen des Bremischen Senats zu befassen. Viele der Antragsteller machten zeitgleich mit ihren einstweiligen Rechtsschutzanträgen auch Normenkontrollanträge (d.h. Hauptsacheverfahren) gegen die jeweilige „Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ anhängig. Hiervon sind derzeit beim Oberverwaltungsgericht noch zehn Normenkontrollanträge anhängig. Da die anhängigen Normenkontrollverfahren unterschiedliche Schutzmaßnahmen und unterschiedliche Geltungszeiträume der jeweils angefochtenen Verordnungen betreffen, ist davon auszugehen, dass das Oberverwaltungsgericht alle noch anhängigen Verfahren gesondert zu verhandeln und zu entscheiden haben wird. Gegenstand der einzelnen Verfahren sind unter anderem die Schließungen bzw. Betriebsbeschränkungen von Einzelhandelsbetrieben, Hotelbetrieben, Sonnenstudios und Fitnessstudios sowie die Test- und Maskenpflicht an Grundschulen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 143 in Bremen Mitte - „Hochhaus im Viertel“

Das Oberverwaltungsgericht wird über den Normenkontrollantrag einer Anwohnerin betreffend den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 143 in Bremen Mitte entscheiden, der unter anderem die Errichtung eines elfgeschossigen Wohngebäudes mit Tiefgarage vorsieht. Die Antragstellerin macht mit ihrem Normenkontrollantrag geltend, der Bebauungsplan beruhe auf einer fehlerhaften Abwägung, da negative Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Gesundheit und auf ihr Grundeigentum nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Sie beruft sich insbesondere auf eine Zunahme des Verkehrs, eine Veränderung des Mikroklimas, eine Überflutungsgefahr und sozial-ökonomische Auswirkungen durch Gentrifizierung (1 D 88/21).

Erlaubnis zum Betrieb von Spielhallen

Das Verwaltungsgericht hat im Jahr 2020 in mehreren Verfahren Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb von Spielhallen auf der Grundlage des Bremischen Spielhallengesetzes abgelehnt und sich zur Begründung maßgeblich auf das sog. Verbundverbot, nach dem

eine Spielhalle mit weiteren Spielhallen nicht in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sein darf, und auf das Abstandsgebot, nach denen Spielhallen untereinander einen Abstand von 250 m einhalten müssen, abgestellt. Zahlreiche der unterlegenen Kläger haben gegen die sie betreffenden Urteile die Zulassung der Berufung beantragt. Das Oberverwaltungsgericht wird sich mit derzeit noch zehn anhängigen Verfahren befassen, in denen die jeweiligen Kläger überwiegend geltend machen, dass die Regelungen des Bremischen Spielhallengesetzes gegen Verfassungs- und Europarecht verstoßen würden.

Reichweite des Hochwasserschutzes in Bremen-Vegesack

Das Oberverwaltungsgericht hat über einen Normenkontrollantrag einer Grundstücksgesellschaft gegen die Festsetzung der Hochwasserschutzlinie in Bremen-Vegesack zu entscheiden. Die Hochwasserschutzlinie bestimmt den Verlauf der Hochwasserschutzanlagen. Die Antragstellerin begehrt die Feststellung, dass die Verordnung zur Festsetzung der Hochwasserschutzlinie ungültig ist, hilfsweise die Einbeziehung ihres Grundstücks in den durch die Hochwasserschutzlinie bestimmten Schutzbereich. Zur Begründung beruft sie sich im Wesentlichen auf einen im Jahr 1994 mit der Stadtgemeinde Bremen geschlossenen Vertrag sowie auf Art. 14 Abs. 1 GG (1 D 79/21).

Aufgesetztes Gehwegparken in Wohnstraßen

In einem Berufungsverfahren wird das Oberverwaltungsgericht über das sogenannte „aufgesetzte Gehwegparken“ in Wohnstraßen zu entscheiden haben. Das Verwaltungsgericht hat die Straßenverkehrsbehörde verpflichtet, erneut über den Antrag von Anwohnern zu entscheiden, die ein behördliches Einschreiten gegen das in ihrer Wohnstraße übliche Parken von Kraftfahrzeugen auf den Gehwegen verlangt hatten. Das Verwaltungsgericht hielt Anwohner von Straßen, in denen nicht nur vereinzelt, sondern dauerhaft verkehrsordnungswidrig auf den Gehwegen geparkt werde, grundsätzlich für berechtigt, von der Straßenverkehrsbehörde ein Einschreiten zu verlangen. Im Übrigen wies das Verwaltungsgericht die Klage der Anwohner ab, da es die gestellten Klaganträge teilweise für zu unbestimmt hielt. Beide Beteiligte legten die von dem Verwaltungsgericht zugelassene Berufung ein (1 LC 64/22 und 1 LC 66/22).

Berichterstattung über Rote Hilfe e.V. im Verfassungsschutzbericht

Das Verwaltungsgericht hat im Jahr 2020 eine Klage des Rote Hilfe e.V., mit der sich dieser gegen die ihn betreffende Berichterstattung des Senators für Inneres der Freien Hansestadt Bremen in den Verfassungsschutzberichten der Jahre 2016 bis 2019 gewandt hatte, abgewiesen. In den Berichten war der Rote Hilfe e.V. als der gewaltorientierten linksextremistischen Szene angehörig bezeichnet worden. Das Verwaltungsgericht hielt dies für hinreichend nachvollziehbar belegt und den in der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an den Inhalt

von Verfassungsschutzberichten genügend. Hiergegen hat der Rote Hilfe e.V. die Zulassung der Berufung beantragt, über die das Obergericht zu entscheiden hat (1 LA 359/20).

Unterstützung der PYD als Einbürgerungshindernis

Der Kläger ist ein staatenloser Kurde aus Syrien, der eingebürgert werden möchte. Das Migrationsamt Bremen hat den Antrag abgelehnt, weil der Kläger nach Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz an mehreren Veranstaltungen der PYD (Partiya Yekitiya Demokrat) teilgenommen habe. Nach Auffassung der Sicherheitsbehörden handle es sich bei der PYD um den syrischen Zweig der in Deutschland verbotenen PKK (Arbeiterpartei Kurdistans). Der Kläger weist dagegen darauf hin, dass die PYD und ihre bewaffneten Kampfverbände Teil der internationalen Koalition im Kampf gegen den Islamischen Staat (IS) seien. Daher gefährde diese Organisation weder die Sicherheit noch auswärtige Belange der Bundesrepublik. Zudem bestreitet er die ihm vorgeworfenen Unterstützungshandlungen für die PYD teilweise. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen und ist dabei im Wesentlichen der Argumentation des Migrationsamtes gefolgt. Der 2. Senat des OVG wird am 18.05.2022 um 14 Uhr über die Berufung des Klägers verhandeln (2 LC 334/20).

Verwendungszulagen für Polizeibeamte der Ortspolizeibehörde Bremerhaven

In vier Berufungsverfahren wird der 2. Senat des OVG in diesem Jahr über sogenannte Verwendungszulagen für Polizeibeamte in Bremerhaven entscheiden. Die Kläger sind Polizeibeamte der Ortspolizeibehörde Bremerhaven. Sie wurden auf Dienstposten verwendet, die höher bewertet waren als die Besoldungsgruppe der Kläger. In solchen Fällen sah § 46 Bundesbesoldungsgesetz damals vor, dass die Differenz zwischen beiden Besoldungsgruppen unter bestimmten Voraussetzungen durch eine Zulage ausgeglichen wird (sog. Verwendungszulage). Zu diesen Voraussetzungen zählte unter anderem das Vorhandensein ausreichender Haushaltsmittel. Das Verwaltungsgericht hat den Klägern nur einen kleinen Teil der von ihnen eingeklagten Zulagenbeträge zugesprochen. Denn nur in dieser Höhe seien im Haushaltsplan der Ortspolizeibehörde freie Stellen vorhanden und damit entsprechende Mittel verfügbar gewesen. Die Stadt Bremerhaven hat das Urteil akzeptiert. Die Kläger haben Berufungen eingelegt und verlangen weiter die Zahlung der vollen Zulage (2 LC 244 – 247/21).

Umfang des Versorgungsauftrages von Bremerhavener Kliniken

Die Klägerin ist Betreiberin eines Krankenhauses in Bremerhaven. Sie streitet mit den übrigen Beteiligten um den Umfang ihres Versorgungsauftrages hinsichtlich kardiologischer und geriatrisch-frührehabilitativer Leistungen. Dies hat Auswirkungen für die Anerkennung der von der Klägerin geforderten Entgelte durch die Krankenkassen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage

abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht wird sich mit dem dagegen eingelegten Antrag auf Zulassung der Berufung zu befassen haben (2 LA 74/19). In zwei weiteren noch beim OVG anhängigen Berufungszulassungsverfahren (2 LA 57/19 und 2 LA 58/19) geht es um die Anerkennung der von der Klägerin betriebenen neonatologischen Intensivstation als besondere Einrichtung, was ebenfalls für die Finanzierung der Klinik von Bedeutung ist.

